

Protokoll

51. Sitzung (öffentlich)

18. Januar 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.40 Uhr

Vorsitzender: Abg. Frey (Gelsenkirchen) (SPD)

Stenographin: Niemeyer

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/3396

- Öffentliche Anhörung

	<u>Seiten</u>
<u>Dr. Burkhard Sprenger</u>	2, 16, 19
<u>Uwe Frank</u>	18
<u>Peter Heesen</u>	16
Deutscher Beamtenbund Landesbund Nordrhein-Westfalen	
<u>Reinhold Schiffers</u>	4, 13, 20
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesverband Nordrhein-Westfalen	
<u>Hedwig Sauer</u>	11, 21
Verein Katholischer Deutscher Lehrerinnen	
<u>RA Foerster</u>	22, 24, 35, 38
Evangelisches Büro Nordrhein- Westfalen	
<u>Prof. Dr. Siegfried Kross</u>	24, 34
Deutscher Hochschulverband	

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

Seiten

Prof. Dr. H. U. Erichsen

28

Prof. Dr. G. Stratmann

29, 33, 37

Landesrektorenkonferenz NRW

Prof. Dr. Ulrich Freyhoff

40

Universität Dortmund

Prof. Dr. Klaus Klemm

38

Universität - Gesamthochschule -
Essen

OStD Manfred Jung

43

Arbeitskreis der Leiter/innen der
Studienseminare für das Lehramt für
die Sekundarstufe II

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

Seiten

Vorsitzender

1, 34, 48

SPD:

Dr. Brunemeier

14

Heidtmann

15, 33

CDU:

Mohr

15

Reul

32, 36, 38

Philipp

36

F.D.P.:

Wickel

13

- - - - -

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

Vorsitzender: Ich darf hiermit die 51. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung eröffnen und Sie zu der öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes herzlich begrüßen. Dieser Entwurf ist Ihnen mit der Drucksache 10/3396 zugegangen. Insbesondere heiße ich die Vertreter der Verbände und die Sachverständigen, die unserer Einladung heute gefolgt sind, willkommen. Ferner darf ich Herrn Abgeordneten Schultz-Tornau als Vorsitzenden des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft und Forschung begrüßen.

Vorab möchte ich kurz etwas zum Inhalt der Anhörung bemerken. Mit diesem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes legt die Landesregierung einen Entwurf vor, der einige punktuelle Änderungsvorschläge von teils größerem, teils geringerem Gewicht beinhaltet. Die Kernpunkte der Änderungsvorschläge sind meines Erachtens folgende:

- 1: In § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, daß für den Erwerb eines weiteren Lehramtes eine weitere Erste Staatsprüfung ausreicht. Bisher war daneben eine halbjährige Einführung in das neue Lehramt und eine weitere Zweite Staatsprüfung zu absolvieren.
- 2: Als § 21 a wird eine Neuregelung über die Erweiterungsprüfungen in das Gesetz aufgenommen. Dadurch wird Lehrern im Schuldienst eine Qualifikationserweiterung in einem weiteren Fach ermöglicht. Die Vorbereitung auf eine solche Erweiterungsprüfung soll in erster Linie eine Angelegenheit der wissenschaftlichen Hochschulen sein. Darüber hinaus können aber auch die Einrichtungen der Lehrerfortbildung die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung übernehmen.
- 3: Schließlich sieht der Gesetzentwurf in § 17 Abs. 2 eine Regelung vor, die die 24monatige Dauer des Vorbereitungsdienstes für alle Auszubildenden gewährleistet und damit einerseits einen eventuellen Grund für die Nichtanerkennung durch die anderen Bundesländer aufhebt und andererseits den Studierenden eine berechenbare soziale Grundlage bietet.

Soweit zum inhaltlichen Hintergrund dieser Anhörung.

Zum technischen Ablauf lassen Sie mich folgendes sagen: Ich beabsichtige, Sie in der Reihenfolge, wie sie aus den auf Ihren Plätzen ausgelegten Anwesenheitslisten hervorgeht, aufzurufen. Ich bitte Sie, für Ihre Stellungnahmen nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch zu nehmen, damit die Mitglieder der Ausschüsse ausreichend Zeit haben, mit Ihnen Ihre Standpunkte zu diskutieren. Ich gehe angesichts des Gesamtumfanges davon aus, daß die Veranstaltung spätestens gegen 13 Uhr beendet werden kann. Die Technik in diesem Raum erlaubt es, daß Sie vom Platz aus sprechen können. Sie brauchen dafür nur Ihr Mikrofon einzuschalten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

Bevor ich jetzt den ersten Redner aufrufe, möchte ich vorschlagen, nach Blöcken zu verfahren, so daß wir zunächst einmal die Vertreter der Gewerkschaften und der Berufsverbände anhören und anschließend eine Fragerunde durchführen. - Ich gebe dann Herrn Dr. Sprenger das Wort.

Dr. Sprenger (Deutscher Beamtenbund/Landesbund Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir bedanken uns für die Einladung zu dieser Anhörung, die uns gelegen kommt, weil sie die Möglichkeit bietet, noch einmal zu den von Ihnen bereits angesprochenen Problemen Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Beamtenbund hat allen Mitgliedern des Ausschusses eine schriftliche Stellungnahme unter dem Datum des 9. Dezember 1988 zugeschickt. Ich darf Sie freundlich bitten, zwei Schreibfehler zu korrigieren. Auf Seite 2 der Zuschrift unter "Begründung" muß es anstatt "sechsmonatige wissenschaftliche Ausbildung" "sechssemestrige wissenschaftliche Ausbildung" heißen. Der erste Satz auf Seite 3 lautet nicht: "Die in Satz 1 des Absatzes 1 vorgesehene Regelung wird von uns abgelehnt.", sondern: "Die in Satz 2 des Absatzes 1 vorgesehene Regelung wird von uns abgelehnt." Wir wenden uns natürlich nicht gegen die hochschulmäßige Weiterbildung, sondern gerade gegen den Satz 2, mit dem diese Möglichkeit auf das Landesinstitut oder ähnliche Institutionen übertragen werden kann.

Ich will in aller Kürze die wesentlichen Punkte unserer Stellungnahme noch einmal andeuten. Wir sehen die Notwendigkeit, daß eine solche Novelle, auch wenn es sich um eine Mininovelle handelt, kommen muß, weil es in einigen Bereichen einen zumindest Rechtsunsicherheit bergenden Zustand gibt. In unserer Stellungnahme ist an einem Punkt deutlich gesagt, daß es nicht hinzunehmen ist, daß man aufgrund einer nachgeordneten Rechtsvorschrift umgekehrt einen Rechtszug herstellt. Es muß vielmehr so sein - so gehört es sich in einem anständigen Parlament mit einer anständigen Arbeitsweise -, daß die Rechtsgrundlagen für veränderte Verhältnisse in der Praxis auch in Ordnung gebracht werden müssen. Insofern stimmen wir zu, daß diese Novelle kommen muß.

Wir sind auch der Meinung, daß sie - das ist geschehen - in einer ganzen Reihe von Kleinigkeiten dazu führt, daß Anpassungen an die Praxis des Vorbereitungsdienstes speziell erfolgen wie etwa die Ablösung der verschiedenen schriftlichen Arbeiten - dabei handelte es sich um einen Abklatsch von der Juristenausbildung, der auf die Lehrerausbildung überhaupt nicht paßte - und die Reduzierung auf eine schriftliche Arbeit bei der Zweiten Staatsprüfung. Zu diesen Dingen gibt es keine Einwände.

Gegen das Gesetz wenden wir uns an drei Punkten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

Der erste Punkt ist der, daß wir der Auffassung sind, daß wie bisher der Vorbereitungsdienst mindestens für den Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II beibehalten werden muß. Die Begründung ist - und diese deckt sich erfreulicherweise mit der unserer Kolleginnen und Kollegen vom Deutschen Gewerkschaftsbund -, daß jemand in eine Schulform hinein eine Lehrbefähigung bekäme, die er in seiner Ausbildung nie kennengelernt hat. Das kann nicht angehen. Dies kann noch viel weniger angehen, wenn das neue Lehramt in einem anderen Fach erworben wird, und zwar in einem Fach, in dem der Bewerber bisher keinerlei methodische und didaktische Ausbildung genossen hat. Es ist etwas anderes - darüber wird zu verhandeln sein, und das hat sich in der Vergangenheit im LABG immer mit Übergangsvorschriften regeln lassen -, daß man Lehrer einer Schulstufe, die eine langjährige berufspraktische Erfahrung besitzen und im Grunde nur aus Gründen ihrer dienstlichen Laufbahn ein altes Lehramt in ein neues verwandeln wollen, weil sie sonst etwa keine Aufstiegsmöglichkeiten haben - so etwa Volksschullehrer, die nun das Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben wollen -, nicht zumuten sollte, noch einmal einen Vorbereitungsdienst zu leisten. Das Gesetz ist ja auch in der Vergangenheit flexibel genug gewesen, um solche Dinge sicherzustellen, das heißt, um sich, wozu diese ganz Novelle dienen soll, auf die inzwischen eingeführte Praxis einzustellen.

Wir bestehen aber darauf, daß für ein neues Fach, welches mit den bisherigen Unterrichtsfächern nicht eng verwandt ist, und für eine neue Schulform oder Schulstufe ein Vorbereitungsdienst in der verkürzten Form nach wie vor sinnvoll und nach unserer Meinung auch erforderlich ist.

Der zweite Punkt, den wir deutlich kritisieren, ist die freiwillige und aus unserer Sicht unnötige Aufgabe der Zuständigkeit der drei Ressorts für die Festlegung der Mindestbedingungen beim Erwerb von Lehrämtern. Wir haben sehr viel dagegen, daß die Zuständigkeit für die Einzelheiten dieser Regelungen nur beim Kultusminister liegen soll. Die freundliche Entschuldigung in der Begründung, daß sich bisher Innen-, Finanz- und Kultusminister ohne Widerspruch eines der Beteiligten auf solche Dinge geeinigt hätten, ist überhaupt kein Grund, die Rechtssicherheit in diesem Bereich so abzubauen, daß der Kultusminister jetzt allein zuständig ist und einen Teil dieser Zuständigkeiten auch noch auf die Regierungspräsidenten "herunterschieben" kann. Meine Damen und Herren Abgeordneten, der Legislative sollte es nicht passieren, daß sie in so wichtigen Dingen, die ganz erhebliche laufbahnrechtliche Auswirkungen haben können, weil es häufig auch um den Wechsel einer Laufbahngruppe, und zwar vom gehobenen zum höheren Dienst und ähnliches, geht, die Zuständigkeiten auf die dritte Ebene "herunterschiebt". Hier sollte es schon so sein, daß sich, wie es sich in einer anständigen Landesregierung gehört, die zuständigen Ressorts - das sind Innen, Finanz und Kultus - jeweils einigen, wie sie es in anderen Punkten bei der Festlegung der einzelnen Prüfungsteile dann wiederum tun. Um so erfreulicher

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

ist es, wenn sie sich von vornherein so einig sind, daß es keine Schwierigkeiten gibt. Aber durch das Gesetz die Möglichkeit einer notwendigen Einigung zu verbieten, das halte ich für töricht. Das ist meine persönliche Auffassung; der Beamtenbund meint es auch.

Der dritte Punkt wäre das Thema "Erweiterungsstudien". Wir halten es aufgrund der Gott sei Dank durch dieses Gesetz speziell in Nordrhein-Westfalen erreichten Professionalität der Lehrerbildung für geradezu töricht, daß man bei Erweiterungsstudien, die also neue Studien- und Fachinhalte an den Bewerber heranbringen, nicht in jedem Falle die Zuständigkeit der Hochschulen (akustisch unverständlich). Wir halten es nicht für zuträglich, daß diese Studieninhalte auch durch andere Institutionen, die für die Lehrerfortbildung und die Stabilisierung von vorhandenen oder an den Hochschulen und hochschulähnlichen Einrichtungen erworbenen Kenntnissen eingerichtet worden sind, überbracht werden sollen, das heißt, daß sie nun die Aufgaben der Hochschulausbildung, also die Aufgaben des Fachstudiums, übernehmen. Hierzu sagen wir ganz eindeutig nein.

Das sind die drei Punkte, die Sie in unserer Stellungnahme etwas trockener und bürokratischer nachlesen können. Ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier vortragen zu dürfen, und weise darauf hin, daß für Rückfragen die Kollegen Heesen vom Philologenverband und Franke vom VBE zur Verfügung stehen.

Schiffers (Deutscher Gewerkschaftsbund/Landesverband Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren Abgeordneten! Der Deutsche Gewerkschaftsbund erkennt in der vorliegenden Gesetzesnovelle zwei Grundanliegen, die wir im Prinzip beide für legitim und sinnvoll halten. Als erstes erkennen wir die Tatsache - und halten es für begrüßenswert - daß der Gesetzgeber sich um eine qualitative und inhaltliche Entwicklung der Lehrerbildung bemüht, als ein Grundanliegen, das wir unterstützen. Zweitens halten wir es für legitim, wenn der Gesetzgeber Überlegungen anstellt, wie das in Schule beschäftigte Personal auf sich ändernde Bedingungen und neue Anforderungen eingestellt und vorbereitet werden kann. Die Bemühungen um die Qualität der Lehrerbildung unterstützen wir von unserer Seite nachhaltig.

Wir halten eine Regelung über die einheitliche Länge des 24monatigen Vorbereitungsdienstes für alle für überfällig und daher hier für sinnvoll.

Der Verzicht auf die zwei schriftlichen Arbeiten ist nach den vorliegenden Praxisberichten zwingend.

Die Ausweitung der Praktikumsvorschriften für das Studium ist sinnvoll. Hier schlagen wir allerdings vor, einen kleinen Schritt weiterzugehen. Der § 23 sollte daher nach unserer Auffassung folgendermaßen lauten:

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können Praktika vorgeschrieben werden; insbesondere für das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder für das Studium von zwei allgemeinen Unterrichtsfächern, die mit dem Ziel einer Tätigkeit an beruflichen Schulen studiert werden oder für das Studium der Sondererziehung und der Rehabilitation.

Wir meinen, daß die Novelle hier Anlaß sein könnte, nicht nur für die beiden genannten Fachrichtungen Praktika vorzuschreiben, sondern Praktika auch möglich zu machen für andere Studien. Dies wäre mit der Formulierung "insbesondere" in § 23 erreichbar.

Im Grundsatz ist auch die neue Fassung des § 10 sehr sinnvoll. Sie schafft praxisangemessene Möglichkeiten zum Erwerb weiterer Lehrämter. Sie greift jedoch da zu kurz, wo Lehrämter erworben werden, für die der Auszubildende bislang in seiner Ausbildung keine Qualifikation und keine Praxiserfahrung erworben hat. Beispiele: wenn P-Lehrer das Sonderschullehramt erwerben, wenn S I-Lehrer eine zusätzliche Qualifikation für die Sekundarstufe II erwerben usw. Wir schlagen, anders als der Beamtenbund, nicht vor, an der bisherigen Praxis festzuhalten, weil die in der Realität dazu geführt hat, daß das zusätzliche Lehramt nicht erworben werden konnte, weil die Ausbildungsstellen für den 6monatigen Vorbereitungsdienst oder die 6monatige Einführungsphase in der Regel nicht zur Verfügung standen und diejenigen, die ein solches Staatsexamen anstrebten, zunächst einmal die Schwelle der Einstellung nehmen mußten, um überhaupt das Zweite Staatsexamen nach der Einführungszeit absolvieren zu können. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, daß er eine Erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen ist. Während des ersten Jahres der unterrichtlichen Tätigkeit im zusätzlichen Lehramt ist die Teilnahme an praxisbegleitenden Seminaren an Studienseminaren im Umfang von vier Stunden je Unterrichtswoche verpflichtend.

Wir meinen, damit die Mängel der bisherigen Praxis aufheben zu können, ohne dazu zu gelangen, daß Lehrer in einer neuen Schulform, in einer Schulstufe arbeiten, ohne hinreichend unterrichtliche Bedingungen der neuen Schulstufe oder der neuen Schulform kennengelernt zu haben. Diese Praxisbegleitung würde das in unseren Augen in ausreichendem Maße sicherstellen.

Die Überlegungen, die in den Gesetzentwurf eingeflossen sind und sich mit der ergänzenden Qualifizierung des beschäftigten Personals befassen, lehnen wir in der vorliegenden Form ab, wenngleich wir akzeptieren, daß es sinnvoll ist zu überdenken, wie beschäftigtes Personal auf neue Gegebenheiten eingestellt werden kann.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

Generationen von Lehrern seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert haben mit ihren Organisationen für eine wissenschaftliche Lehrerausbildung gestritten. Sie haben dies mit gutem Grund getan. Wissenschaftliche Lehrerausbildung bedeutete für sie und bedeutet für uns Lehrerausbildung, die sich an den Bedingungen des wissenschaftlichen Diskurses orientiert und zu wissenschaftlich reflektierter Praxis führen soll, losgelöst von kurzfristigen funktionalen Interessen und Zwängen. Eine wissenschaftliche Lehrerausbildung für alle wurde auch in Nordrhein-Westfalen - und das zeigt die Länge und Intensität dieser Auseinandersetzung um dieses Thema - erst vor zwanzig Jahren letztendlich verwirklicht.

Deshalb meinen wir, daß man in das einmal Erreichte und den Standard der Lehrerausbildung, wie er bei uns in Nordrhein-Westfalen existiert, nicht einschneiden sollte, denn dem Kultusminister stehen schon jetzt breite, vielfältige Instrumentarien zur Anpassung des beschäftigten Personals an veränderte Bedingungen zur Verfügung. Er verfügt über Instrumente zur zentralen Fortbildung, zur dezentralen Lehrerfortbildung, zur lokalen Lehrerfortbildung. Er hat Instrumente, Lehrer in Kollegien und Fachkonferenzen fortzubilden. Es gibt Erfahrungen über den Einsatz von Fernstudienmaterialien zur Qualifizierung von Lehrern. Es gibt Qualifikationsmöglichkeiten durch Organisationsformen von Schule, wie sie sich im Kleingruppenmodell niederschlagen. Und nicht zuletzt gibt es das breite Interesse der Lehrerschaft an Selbstqualifizierung für neue Aufgaben.

Dies scheint mir ein wichtiger Aspekt zu sein, denn ich halte es für einen Fehlschluß, wenn man heute argumentiert, daß fachfremd erteilter Unterricht schon per se schlechter Unterricht sei. Ich denke, daß bei dieser Sichtweise fachliches Lernen gegenüber pädagogischen und erzieherischen Funktionen von Schule und Unterricht ein unverhältnismäßiges Übergewicht erhält.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen des § 21 und alle damit zusammenhängenden Regelungen, soweit sie die Einbeziehung von Lehrerfortbildungseinrichtungen in Aufgaben der Lehrerausbildung berühren, überflüssig. Wir lehnen sie ab. Wissenschaftliche Lehrerausbildung muß Aufgabe der Hochschulen bleiben. Die Zuständigkeit von Lehrerfortbildungseinrichtungen soll sich darauf nicht beziehen und darauf auch nicht ausgeweitet werden. Damit leugnen wir aber keineswegs Notwendigkeiten der Studienreform für die erste Phase und für das, was an Lehrerausbildung in den Hochschulen betrieben wird.

Wir treten dafür ein, daß in § 21 a der Passus gestrichen wird, der lautet:

An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

Dies erscheint uns nicht zuletzt deshalb notwendig, weil ansonsten die schon jetzt fast unüberschaubaren Probleme der gegenseitigen Anerkennung von Lehrerausbildung in der Bundesrepublik, wie sie durch die förmliche Festlegung des 24monatigen Vorbereitungsdienstes gerade gemindert werden sollen, vermehrt würden. Um dem Regelungsbedürfnis des Gesetzgebers entgegenzukommen, welches wir für den Bereich der Anpassung von Lehrern an neue Aufgaben und Bedingungen sehen, schlagen wir vor, daß dem § 21 - alt - ein Absatz angefügt wird, der folgendermaßen lauten könnte:

... Maßnahmen der Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern in einem weiteren Fach werden in Kooperation von Hochschule, Studienseminar und Landesinstitut durchgeführt; über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Wir meinen, daß dies eine angemessene Lösung des Bedürfnisses ist, Maßnahmen durchzuführen, die auch auf neue Bedingungen hin orientieren.

Für die Neufassung des § 28 schlagen wir eine Ergänzung um einen Absatz 6 vor:

Das Lehramt für Lehrer an Volksschulen wird dem Grund- und Hauptschullehramt gleichgestellt.

Wir halten dies für eine notwendige Regelung, da durch die inhaltlichen und strukturellen Veränderungen des Lehrerausbildungsgesetzes in der Vergangenheit die Lehrerinnen und Lehrer mit dem Lehramt für Lehrer an Volksschulen in ihren Qualifikationsansprüchen in besonderer Weise betroffen sind. Die vorgeschlagene Regelung beseitigt unbillige, durch die strukturellen Veränderungen hervorgerufene Härten im Zugang zu Qualifikationsmöglichkeiten. Hier ist die gegenwärtige Praxis der Anerkennung von Vorleistungen nämlich die, daß Lehrer mit dem Lehramt an Volksschulen so behandelt werden, als hätten sie nie eine Lehrerausbildung durchlaufen. Sie werden gestellt wie ein Student des ersten oder zweiten Semesters und müssen, wenn sie neue Qualifikationen zusätzlich erwerben wollen, von vorne anfangen. Ihre begründete berufliche Tätigkeit wird in keiner Weise berücksichtigt und anerkannt. Dies wäre durch eine solche Regelung zu beheben.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Über die vorliegende Gesetzesnovelle hinaus möchte ich das Augenmerk noch auf einige Bereiche lenken, in denen nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes Regelungs- und Entwicklungsbedürfnis besteht und sich zum Teil geradezu aufzwingt, wenn man weitere Fehlentwicklungen verhindern will. Eine Novelle des Lehrerausbildungsgesetzes wäre da der richtige Ort, lenkend einzugreifen. Ich nenne drei Bereiche:

Erstens: Ungelöst sind bislang Probleme im Zusammenhang mit der grundständigen Sonderschullehrerausbildung.

Zweitens: Strukturprobleme der S-I/S-II-Lehrerausbildung, die zunehmend das S-I-Lehramt quantitativ und qualitativ verdrängen, müßten in Angriff genommen werden, wenn man nicht sehendes Auges zukünftig für die Jugendschule für die Klasse fünf bis zehn kein eigens ausgebildetes Personal mehr zur Verfügung haben will.

Drittens: Die Ausweitung des P-Stufen-Lehramtes auf eine Studiendauer von acht Semestern ist unserer Meinung nach überfällig.

Frau Sauer (Verein Katholischer Deutscher Lehrerinnen): Einige grundsätzliche Anmerkungen vorweg: Der vorliegende Gesetzentwurf geht nach unserer Auffassung von mehreren Faktoren aus, die wir so sehen: Die Stufenlehrerausbildung ist offensichtlich zu schmal angelegt und zeigt in sich nicht genügend Flexibilität, um den Anforderungen des Schulalltags im Sinne der Deckung des Unterrichtsbedarfs gerecht zu werden. Der Lehrermangel in bestimmten Fächern ist in der Hauptsache dadurch verursacht, daß seit Jahren ausgebildete und vorhandene junge Lehrer nicht eingestellt worden sind. Zum Teil hat sich zwischenzeitlich die Industrie dieser jungen Pädagoginnen und Pädagogen angenommen, so daß sie gerade für Mangelfächer in der Schule auch in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Ein gravierendes Defizit ist das Fehlen verlässlicher Bedarfsanalysen und Bedarfsprognosen, die Studierenden bei der Wahl der Fächer und der Lehrämter Orientierungshilfen sein könnten, damit sie ihr Studium so anlegen, daß sie nach Abschluß in den Schulen Verwendung finden können.

Insofern sehen wir leider in dem vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung das Bemühen, system- und finanzpolitisch verursachte Mißstände zu kaschieren. Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann dies allerdings nicht gelingen, ohne eine qualitative Minderung der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung in Kauf zu nehmen.

In der allgemeinen Begründung, die dem Entwurf beigelegt ist, ist die geringe Zahl von Neueinstellungen ganz offen als Grund für grundlegende Veränderungen der Bedingungen für die Lehrerausbildung angegeben. Die fehlenden Neueinstellungen sind jedoch keine unveränderbare Größe. Vielmehr ließe sich gerade das sehr

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

wohl ändern, ohne Qualitätsminderung in dem Ausbildungsbereich in Kauf nehmen zu müssen.

Das Vorhaben der Erweiterungsprüfungen ist unseres Erachtens auch nicht unbedingt geeignet, den Unterrichtsausfall in Mangelfächern zu beheben; denn gleichzeitig werden dann beim Einsatz der Lehrer in anderen Fächern neue Lücken aufgetan; denn das Stundenpotential der vorhandenen Lehrer wird dadurch nicht erhöht, daß sie in einem weiteren anderen Fach dann unterrichten.

Diese Planung greift also nach unserer Auffassung immer irgendwie zu kurz. Dieses Defizit kann nach unserer Auffassung nur durch entsprechende fachbezogene Neueinstellungen behoben werden.

Mit Ausnahme der Festlegung des Vorbereitungsdienstes auf volle 24 Monate melden wir also zu dem Gesetzentwurf doch erhebliche Bedenken an. Ich möchte hier in Anbetracht der gebotenen Zeit nur einige Aspekte anführen.

Die Einführung der Stufenlehrausbildung mit der Begrenzung auf in der Regel zwei Fächer wurde bei der Verabschiedung vor Jahren damit begründet, die wissenschaftliche Qualität müsse gesichert werden, und der sogenannte All-round-Lehrer sei abzulehnen. Der Begriff "fachfremder Unterricht" war ein Fremdwort.

Genau der entgegengesetzte Kurs wird in dem vorgelegten Entwurf eingeschlagen. Und der Lehrer, der möglichst in vielen Schulformen, Schulstufen, Schulfächern einsetzbar ist, erscheint das anstrebswerte Modell. Aber es ist eben für uns die Frage, daß in Anbetracht der erleichterten Studienbedingungen dann doch auf jeden Fall die Qualität des Lehrers leiden muß.

Zum Beispiel wird in § 15 beim Studium der Sonderpädagogik darauf abgehoben - und das gewiß zu Recht -, daß bei der veränderten Ausbildung der Grundschullehrer statt Fächer auch Lernbereiche zu berücksichtigen seien. Und dann kommt der Vorschlag, der unseres Erachtens auch wieder zu kurz ist. Es müßte nämlich vielmehr heißen:

Das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder eines Unterrichtsfaches und eines Lernbereichs gemäß § 12.

Das Fach sollte dann nicht schlicht durch den Lernbereich ersetzt werden.

Ein weiterer Gesichtspunkt: Wenn die Erweiterungsprüfungen zugelassen werden sollen, dann sind sie unseres Erachtens systematisch in § 16 LABG einzuordnen; denn sie sind der Ausbildung zuzuordnen und nicht dem § 21, wo die Fortbildung geregelt ist. Denn Erweiterungsprüfungen für ein weiteres Fach desselben Lehramtes müssen im Interesse der Schule voll den fachwissenschaftlichen Prüfungen, wie sie in der Lehrerausbildung vermittelt werden, entsprechen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Demzufolge müssen Erweiterungsstudium und Erweiterungsprüfung auch an wissenschaftlichen Hochschulen abgeleistet werden.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist um so unverständlicher, als von Seiten der Bildungspolitiker vor Jahren die Verlegung der Lehrerausbildung von den Pädagogischen Hochschulen an die Universitäten mit der Begründung gefordert wurde, nur an diesen Einrichtungen sei die wissenschaftliche Qualität gesichert. Nun geht man noch einen Schritt unter das Niveau der damaligen Pädagogischen Hochschulen zurück, indem man noch zu bestimmende Einrichtungen mit dieser Aufgabe betraut.

Ich weiß nicht, wieviel Zeit ich noch habe. Ich verweise lieber, um Sie nicht ungeduldig zu machen, auf unsere vorliegende Stellungnahme.

Aber zum guten Schluß möchte ich doch eines positiv unterstreichen. Der Absicht, den Vorbereitungsdienst mit 24 Monaten voll auszuschöpfen, stimmen wir selbstverständlich zu. Er sollte dann aber auch im Interesse der jungen Lehrer entsprechend zur Ausbildung genutzt werden.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich bitte dann die Kolleginnen und Kollegen aus den beteiligten Parlamentsausschüssen, falls gewünscht, Fragen zu stellen. - Herr Kollege Wickel, dann Herr Dr. Brunnemeier!

Abg. Wickel (F.D.P.): Herr Schiffers, Sie haben sehr schlüssig vorgetragen. Aber für mich war doch ein Bruch erkennbar, als Sie von der Kooperation zwischen Hochschule, Studienseminar und Landesinstitut gesprochen haben. Können Sie diese Kooperation ein wenig erläutern und vielleicht noch einmal mit dem Schwergewicht darauf, warum Sie das Landesinstitut in dieser Kooperation sehen wollen?

Schiffers: Wir meinen, wenn sich der Gesetzgeber ein Instrument schaffen will, mit dem er Lehrer oder beschäftigtes Personal auf eine neue Situation in der Schule einstellen will, dann sollte er sich der Instrumentarien oder Einrichtungen bedienen, die er dafür in der Vergangenheit geschaffen und auch auf eine gesetzliche Grundlage für solche Aufgaben gestellt hat. Das sind in Nordrhein-Westfalen, wenn es um Fragen der Qualifizierung von Lehrern geht, die Hochschulen, die Studienseminare der zweiten Phase und - da es sich um Fortbildung handelt - das Landesinstitut als zentrale, dem Kultusministerium nachgeordnete Behörde. Wir könnten es auch inhaltlich und qualitativ begründen, weil wir der Auffassung sind, daß das, was wir an Konzeptentwürfen im Landesinstitut erfahren, erlebt und in der Praxis begleitet haben, inhaltlich vernünftige, tragfähige Entwürfe der Qualifizierung von Lehrern in den entspre-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

chenden Fachbereichen waren. Insofern sitzt hier ein Potential, daß man nicht ungenutzt für diese Aufgaben lassen sollte.

Vorsitzender: Ich schlage vor, mehrere Wortmeldungen zu sammeln. Die jeweiligen Angesprochenen bitte ich das dann zu notieren, und dann können wir wieder in die Antwortrunde eintreten. Jetzt Herr Dr. Brunemeier, dann Herr Mohr!

Abg. Dr. Brunemeier (SPD): Die Hauptkritik schien mir doch in der Behauptung zu liegen, es fehle künftig möglicherweise an Professionalität, und zwar in doppelter Hinsicht: Einmal wird die fehlende Professionalität im didaktisch-methodischen Bereich vermutet, wenn es keinen ausreichend neuen vorbereiteten Unterricht bei Fächern im Schulstufenwechsel gibt. Herr Dr. Sprenger, das war wohl Ihre These in beiderlei Hinsicht; ich glaube, so sagten Sie. Zum anderen sei die fachwissenschaftliche Professionalität in Gefahr, wenn die Hochschulen nicht ausreichend zuständig sind. Es bestünde also eine doppelte Gefahr für die Professionalität des Lehrers im pädagogischen und im fachwissenschaftlichen Bereich. Das war wohl ganz allgemein der Hauptvorwurf an der Gesetzesnovelle. Dazu würde ich aber gerne noch einmal rückfragen: Ist das tatsächlich der Fall? Haben Sie solche Erfahrungen mit ausgebildeten Lehrern, daß sie in jedem Fall einen zusätzliche Vorbereitungsdienst brauchen, wenn sie sich im pädagogischen didaktisch-methodischen Bereich fortbilden, nur weil sie fachwissenschaftlich ein neues Gebiet erschließen oder eine andere Schulstufe künftig als Tätigkeitsfeld haben? Ist es nicht so, daß nach unseren Erfahrungen vollausgebildete Lehrer - fachwissenschaftlich, profund - und in der zweiten Ausbildungsphase methodisch-didaktisch profund ausgebildete Lehrer durchaus imstande sind, das erworbene Wissen und die erworbenen Fähigkeiten fachwissenschaftlich wie didaktisch-methodisch auf neue Gegenstände zu übertragen, wenn sie sie einmal erworben haben? Ist das nicht auch Ihre Erfahrung? Ist das nicht unsere Erfahrungen mit unseren Kollegen, daß sie das können? Dazu sollten Sie vielleicht doch noch einmal ein Wort sagen, ob es wirklich so ist, daß da eine völlig neue Vorbereitungsphase notwendig ist, nur weil die pädagogischen Fähigkeiten vermutlich unzureichend auf diese neuen Gegenstände übertragen werden können und das alles nach einigen Jahren Praxis und nach einer guten Ausbildung. Also unterschätzen Sie da nicht unsere Lehrer mit ihren Fortbildungswünschen.

Die andere Frage bezieht sich auf die fachwissenschaftliche Professionalität. Was diese Forderung betrifft, sind wir uns alle einig: Professionalität muß sein. Wir können das nicht schludern lassen, was wir in soviel Jahren erarbeitet und erkämpft haben. Aber ist die fachwissenschaftliche Professionalität wirklich nur durch Vorlesungen in Hochschulen zu erreichen? Wenn man einmal gelernt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten - das darf man wohl nach acht bis in der Regel zwölf Semestern und manchmal mehr

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

behaupten -, so ist anzunehmen, daß man dann nicht nur fachintern zusätzliche Wissensgebiete erschließen kann, sondern mindestens doch auch in affinen Fächern, wenn nicht sogar noch ein bißchen mehr. Wer die Fähigkeit einmal erworben hat, wird doch auch dies ohne einen Professor auf Nachbargebiete ausdehnen können. Es müßte doch auch möglich sein, durch die Hilfe anderer Leute in Eigenarbeit und mit eigenen Bemühungen bei erworbener wissenschaftlicher Befähigung so etwas an verschiedenen Orten zu tun. Ist das nicht auch eine Unterschätzung der so bisher schon gut ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen an den Schulen.

Ich fände es gut, wenn der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund zu dieser meinerseits kritischen Rückfrage hinsichtlich der Bewertung der Kolleginnen und Kollegen an den Schulen noch einmal Stellung nehmen würden.

Abg. Mohr (CDU): Ich muß einmal nach dem, was bisher gesagt wurde, folgendes festhalten: Bei Frau Sauer kam zum Ausdruck, daß man es vielleicht doch, als man damals die Lehrerausbildung anders organisierte und die eine oder andere Sache herausgenommen hat, so hätte belassen sollen. Ich glaube auch, daß es durch die Berufung der Hochschullehrer schon vielleicht hier und da zu mißlichen Situationen gekommen ist, weil meines Wissens früher doch mehr Schulpraktiker die Chance hatten, an den Hochschulen zu lehren. Damit war von vornherein eine gewisse Kontinuität durchsetzbar. Vielleicht kann Frau Sauer, die sich da sehr fachkundig zeigt, dazu noch einmal etwas sagen.

Ich möchte eine weitere Frage anschließen. Es ist ja nicht so, daß wir - ja, ich kann fast sagen - unter Überkapazitäten in der Lehrerausbildung an den Hochschulen leiden. Warum nutzt man diese Ressourcen nicht, um hier die notwendige Qualifizierung auch dort fortzusetzen und durchzuführen, und baut statt dessen noch andere Kapazitäten auf? Das ist ja auch vom rein Finanziellen und Pragmatischen her meiner Ansicht nach nicht sinnvoll. Es geht ja auch nicht hier in allen Fällen nur um eine Ergänzung. Wenn Lehrer sich in andere Schulstufen begeben, ist, so meine ich auch, im Bereich der Wissenschaftlichkeit doch einiges nachzufordern.

Abg. Heidtmann (SPD): Ich möchte auch an den Vertreter des Beamtenbundes eine Frage stellen. Einerseits werden in unserer Gesellschaft immer wieder bürokratische Hemmnisse beklagt, und es werden sogar Kommissionen eingerichtet, um solche Hemmnisse, wenn es geht, zu beseitigen. Nun wird in diesem Gesetz auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen, die der Kultusminister gemacht hat, der Vorschlag unterbreitet, auf die bisherige Einvernehmensregelung in § 19 usw. zu verzichten. Sie wollen diese gültigen Regelungen beibehalten. Ich möchte gerne noch einmal wissen,

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

wieso, wenn sich das in der Weise ändert, wie es hier vorgeschlagen wird, weil ja auch letztendlich der Kultusminister die entscheidende Aussage darüber zu machen hat, wie Befähigungen zu beurteilen sind, Sie befürchten, daß die vorgesehenen Änderungen qualitative Einbußen hinsichtlich des Ausbildungsstandards begünstigen und sanktionieren. Das möchte ich gerne von Ihnen noch einmal ein bißchen erläutert haben. Vielleicht ist es auch nicht ganz richtig verstanden worden, wobei ich einmal eben einfügen möchte: Mit einer "törichten" Formulierung oder Vorstellung hat das allerdings nichts zu tun.

Dr. Sprenger: Herr Vorsitzender, gestatten Sie, daß ich die Antwort auf die erste Frage an Herrn Heesen weitergebe. Er kann das sicher noch viel besser als ich.

Heesen: Herr Dr. Brunemeier, die Frage der Professionalität stellen sich natürlich die Lehrer als erste, die überhaupt in Frage kommen, sich an einer solchen Erweiterungsqualifikationsmaßnahme zu beteiligen. Denn das muß man hier als politische Vorgabe noch deutlich auf den Tisch legen: Es geht doch bei diesem großangelegten Konzept - wir haben ja nicht nur über eine Novelle des LABG zu beraten, sondern auch im Hintergrund über ein großes Qualifikationserweiterungskonzept, in dem sich nach den Vorstellungen des Kultusministers in den kommenden fünf Jahren über 23 000 Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen einer solchen Maßnahme unterziehen sollen - auch um etwas, was von den Quantitäten her schon eine Größenordnung annimmt, daß die Frage der Qualität, die mit diesen Maßnahmen verbunden wird, nun in der Tat für die Qualität des Schulwesens insgesamt von enormer Bedeutung ist. Deshalb stellen sich die Lehrer als erste natürlich die Frage nach der Profession im Rahmen dieses Erwerbs einer zusätzlichen Qualifikation. Da könnte ich, Herr Dr. Brunemeier, was das Didaktisch-Methodische betrifft, mit Ihren Ausführungen noch ein Stück weit einhergehen, zumindest wenn es sich um den Erwerb von zusätzlichen lehrfähigen affinen Fächern handelt.

Nach Ihrer eigenen Stufenlehrerausbildungstheorie müßten Sie aber doch zumindest einen solchen zusätzlichen Vorbereitungsdienst für ein anderes Lehramt prinzipiell akzeptieren, weil Sie doch in der Stufenlehrerausbildungstheorie davon ausgehen, daß hier unterschiedliche Ausbildungsmodelle auch eben gerade in den pädagogischen Konzepten vorliegen. Von daher können Sie nicht sagen, daß Sie Stufenlehrerausbildung machen, aber bei Erweiterungsqualifikation für ein anderes Lehramt keine zusätzlichen Vorbereitungsdienst vorsehen. Dies geht einfach nicht. Dies wäre ein Widerspruch zu Ihrer eigenen Theorie. Gleichwohl würde ich sagen, bezogen auf die Erweiterungsprüfung in einem anderen Fach, ließe sich didaktisch-methodisch, wenn es sich um ein affines Fach handelt, sicherlich auch ohne Vorbereitungsdienst für den Lehrer sehr viel bewerkstelligen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Ganz anders ist es bei der Frage der Fachwissenschaft. Meine Damen und Herren, das Konzept, das der Kultusminister vorgelegt hat, geht von der etwas irrigen Annahme aus, daß denn Lehrer, die sogenannte Überhangfächer heute vertreten, nun von sich aus bereit sein werden, die Erweiterungsprüfung in einem Mangelfach anzustreben. Glauben Sie ernsthaft, auch quantitativ, daß Lehrer mit Lehrbefähigungen für zum Beispiel Deutsch und Erziehungswissenschaft oder Geschichte und Erdkunde nun in großen Scharen den Mangelbedarf in Physik oder in Chemie durch zusätzliche Studien auf sich nehmen werden? Dies ist in aller Regel nicht zu erwarten. Das beweist ja auch die Tatsache, daß gerade, was das Fachwissenschaftliche betrifft, die Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums unverzichtbar ist und auch in den Augen der Lehrer als unverzichtbar angesehen wird. Gerade bei den Lehrern beispielsweise wird das Vorhaben des Kultusministers heftig kritisiert, in sogenannten Zertifikatskursen eine Fortbildung zu betreiben, die im Ergebnis weiterhin fachfremde Unterrichtserteilung bringt. Es geht gerade darum - das ist das einzige, was den Lehrer im Hinblick auf seine Professionalität, Herr Dr. Brunemeier, interessiert -, eine wirkliche Qualifikation zu erwerben. Da sind die Hochschulen aus der Praxis heraus und übrigens auch - darauf verweise ich - mit Blick auf die Landesverfassung unverzichtbar. Sie wissen ja sehr wohl, daß der Verfassungsgeber Nordrhein-Westfalen ausdrücklich die Lehrerausbildung in das Ressort der wissenschaftlichen Hochschulen gegeben hat. Und wenn denn alle Lehrergruppen - da spreche ich sicherlich für den Kollegen Franke mit - vehement dafür gekämpft haben, daß die Lehrerausbildung auf ein qualifiziertes wissenschaftliches Fundament gesetzt wird, dann kann ich heute nicht verstehen, warum die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf einen Schritt zurückgeht.

(Dr. Brunemeier (SPD): Es geht um Zusätze, nicht um die Ersetzung!)

- Ja, aber Herr Dr. Brunemeier, es geht ja nicht um den Einzelfall oder den Ausnahmefall, bei dem so etwas gestattet werden kann, sondern wir wissen doch, daß es sich hier um ein Riesenprogramm der Nachqualifizierung, wie es ihre Fraktion in einem Papier genannt hat - wir meinen immer, daß das Qualifikationserweiterung heißt -, mit über 23 000 Lehrkräften handelt. Das ist ja mehr als ein Fünftel der im Dienst befindlichen Lehrer! Da sind wir schon der Auffassung, daß hier der Gesetzgeber klare Vorgaben machen muß.

Im übrigen, Herr Heidtmann, ist es nicht so, daß der Kultusminister mit solchen Qualifikationserweiterungsmaßnahmen Erfahrungen hat. Wir haben nur eine Gruppe die Erfahrungen hat. Das sind die Kirchen, die nach § 24 LPO diese Möglichkeit für das Fach Religion in der Vergangenheit gehabt und dies nur in sehr begrenztem Maße ausgeschöpft haben. Ansonsten gibt es keinerlei Erfahrung des Kultusministers mit solchen Qualifikationserweiterungsmaßnahmen. Deshalb unsere entschiedene Bitte: Ändern Sie diesen zweiten Satz des

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

§ 21 a! Streichen Sie ihn heraus, oder schaffen Sie dort eine Formulierung, die wirklich eine Ausnahme von der Regelung deutlich macht!

Franke (Deutscher Beamtenbund): Ich denke, daß das einen Sinn gibt, meine Damen und Herren, daß wir heute im Jahre 1989 in einer kritischen Phase der Aufgabenüberprüfung der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen auch die Problematik der Weiterentwicklung des Lehrerbildungsgesetzes im Hinblick auf das gestufte Schulwesen in Nordrhein-Westfalen bedenken, weil nämlich einerseits die Fragestellung der sogenannten Überkapazitäten im Bereich der Lehrerbildung und im Bereich der Geisteswissenschaften durch die Lande geistert, seit Beginn der 80er Jahre auf der anderen Seite das Studentenverhalten zumindest in den letzten beiden Semestern und in den zukünftigen Semestern diesem sogenannten Überkapazitätsgerede entgegensteht, so daß die Hochschulen die Aufgaben der Lehrerbildung nicht an allen Standorten wirklich so durchführen können, wie sie das wünschen, aber andererseits der Landtag in einem anderen Ausschuß in Überlegungen eintritt, die auf Kosten des Abbaus von Kapazitäten im geisteswissenschaftlichen Bereich und im Lehrerbildungsbereich andere Ressourcen freisetzen.

Ich bitte, daß an diesem Punkt auch die Kolleginnen und Kollegen aus den Hochschulen ein klares Wort sagen werden, wenn der Standard der Professionalität der Lehrerbildung und der Lehrerweiterbildung durch Hochschulen gewährleistet werden soll. Jetzt und in Zukunft muß das eine Umkehr in diesem Denken haben.

Lassen Sie mich von daher sagen, daß für den Verband Bildung und Erziehung dieser Änderung des LAGB keine Maßnahme ist, um den Mangel an Fachlehrern, wie hier von den anderen Rednerinnen und Rednern deutlich gemacht worden ist, wie die ungünstige Altersstruktur der Lehrer an den nordrhein-westfälischen Schulen zu beheben. Wer mit diesen Ersatzmaßnahmen eine zukunftsweisende Lehrereinstellungspolitik machen will, geht hier irre.

Im Detail meinen wir aber sehr wohl, daß es eine großartige Leistung wäre, wenn Gesetzeserfahrungen des neueren und alten Lehrerbildungsgesetzes in der Weise wieder in Übereinstimmung gebracht werden, daß es gemäß § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes möglich sein wird, durch ein weiteres Fach auch ein weiteres Lehramt zu erwerben. Dies würde allen Kolleginnen und Kollegen mit den älteren Lehrämtern - hier sind zwei angesprochen: Volksschule und Hauptschule; wir haben aber auch das Realschullehreramt, und wir haben auch das alte Lehramt Sonderschule - die Möglichkeit einer Flexibilisierung ihres Einsatzes ihrer beruflichen Perspektive, ihrer beruflichen Mobilität und ihrer Laufbahnperspektive haben. Das entspräche auch dem Umdenken in einer Schulpolitik zu einem regional angemessenen Schulwesen, und es würde auch berufliche Vitalität bei den Kolleginnen und Kollegen freisetzen. Ich darf in einem Satz in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß die Schulformen Realschule und Sonderschule Ende der 60er und 70er Jahre

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989

es

nur sehr zügig durch die Möglichkeiten aufgebaut werden konnten, daß die Volksschullehrer sehr rasch ein erweitertes Lehramt für die Realschule mit dem ersten Examen erwerben konnten.

Ich denke, daß auf diese Gruppe der im Dienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen auch der Wegfall des Vorbereitungsdienstes beschränkt sein soll, weil Praxiserfahrung und Rechtserfahrung älteren Rechts dies bewährt hat. Damals hatten wir bis 1974 die sechsmonatige Probezeit für die Lehrer. Hier sind von seiten der GEW flankierende Maßnahmen angedeutet worden, auf die man sich einlassen kann, einer quasi Probezeit im ersten Jahr, wobei die Studienseminare mitqualifizierenden Anteil haben. Ich bitte Sie herzlich, deshalb auch bei einer Novellierung des LABG zu bedenken, daß nicht Überleitungsvorschriften hineinkommen, die den Lehrern mit älteren Lehrämtern eine Überleitung in die Stufenlehrerschaft ermöglichen.

Dr. Sprenger: Darf ich jetzt noch in aller Kürze zur dritten Frage von Herrn Heidtmann etwas sagen. Ich glaube, gerade im Zusammenhang mit dem, Herr Heidtmann, was Herr Franke zu Anfang sagte, daß hier bei dem Erwerb eines weiteren Lehramts auch Laufbahnwünsche und berufliche Wünsche von Kollegen miterfüllt werden sollen, die das Laufbahnrecht und damit das Beamtenrecht tangieren, kommen neue Dimensionen auf uns zu, die wir bisher nicht hatten. Es geht ja immer um die Überleitung von Inhabern alter Lehrämter in die neue Beschäftigungsstruktur. Hier, meine ich, ist es notwendig, damit die Sache nicht in jedem Einzelfall im äußersten von den Landespersonalausschuß muß, der ja über die Ausnahmen entscheidet, daß hier eine Regelung getroffen wird, die gesetzestfest ist, d. h. mit Innen- und Finanzminister, der für die Dinge zuständig ist, abgesprochen bleibt.

Es gibt neue Regelungsbedürfnisse, die bisher gar nicht an der Tagesordnung waren. Bisher gab es nur Einzelfallentscheidungen, die ein Spezialist im Kultusministerium überprüfte, und der war bei den entsprechenden Leuten des Innen- und Finanzministeriums so bekannt, daß es deswegen überhaupt keinen Handlungsbedarf von dort aus gab. Er hatte alle Einzelfälle in seiner Hand und hat sie dann nach der Rechtsprechungspraxis der beiden anderen Ressorts entschieden. Hier sind aber ganz andere Quantitäten an der Tagesordnung. Deswegen meinen wir, daß er das in Grundsatzentscheidungen treffen kann. Wenn etwa jetzt eine Weiterbildung für eine größere Lehrergruppe ansteht, wird einmal festgelegt, wie die Qualifikationen und fachlichen Anteile sein müssen. Und wenn die dann durch entsprechende Zeugnisse - nach unserer Meinung nicht Zertifikate, sondern regelrechte Qualifikationsbescheinigungen in Form von Examen oder examensähnlichen Papieren - nachgewiesen sind, dann ist das eine Sache, die im Laufbahnrecht und in der Laufbahnverordnung des Landes bereits geregelt ist. Von daher meinten wir aus der glücklichen Beobachtung heraus, daß so etwas bisher nicht strittig gewesen ist, die Schlußfolgerung "deswegen sei es auch nicht nötig" sei ein bißchen töricht. Das war keine Beleidigung.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Schiffers: Ich hoffe, wir kennen alle den Hintergrund, vor dem wir dieses Gespräch über die Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes führen, wie sie im Bereich der Nachqualifizierungsmaßnahmen angedeutet worden ist und wie ich sie Ihnen mit unserer Alterserfahrung angedeutet habe. Es ist ja auch ein Element des Hintergrunds, der auch zur Plausibilität an einzelnen Stellen beiträgt.

Dennoch, meine ich, geht es hier um etwas, was ein Stück andere Qualität hat. Hier geht es darum, gesetzliche Normen zu finden und zu diskutieren, die zumindest für eine mittelfristige Dauer Gültigkeit haben, Rechtssicherheit schaffen und nach unserem Verständnis auch Fortentwicklung festschreiben sollen.

Ich meine, daß der Einschnitt im § 21, die Zuweisung von Ausbildungsaufgaben an andere Einrichtungen als an Hochschulen, hier in den Bereich einer bildungspolitischen Grundsatzentscheidung gerät, weil die Auseinandersetzung um die Wissenschaftlichkeit der Lehrerausbildung - und wir wissen das als Gewerkschafter im Blick auf unsere eigene Geschichte - ein sehr mühsames, interessebehaftetes, langwieriges Geschäft mit sehr viel Kleinarbeit ist. Ich denke, daß dieser Schritt hier ohne Not gemacht wird, weil das Anliegen, die Beschäftigten auf neue Aufgaben vorzubereiten, ohne diesen Einschnitt erreicht werden kann.

Man muß nicht diese Grundfeste ankratzen, ansägen oder anstoßen, sondern man kann ohne diesen Schritt das angestrebte Ziel erreichen. Wir haben einen Vorschlag gemacht, indem wir sagen: Zur Erreichung dieses Ziels gibt es Instrumentarien. Wenn die nach Meinung des Gesetzgebers in der vorhandenen Form von Struktur der Lehrerfortbildung, von Eigenbildungskapazität und -qualität der Lehrer durch schulinterne Organisationsmodelle nicht ausreichen, dann gibt es eine Möglichkeit, dies unterhalb des Rahmens Eingriff in wissenschaftliche Lehrerausbildung durch die Kooperation der hierfür in Nordrhein-Westfalen per Norm zuständigen Institutionen, Einrichtungen und Behörden auszuweiten.

Ich meine, daß die Not nicht so groß ist, diesen einschneidenden Schritt in die Errungenschaften zu machen. Da ist in Nordrhein-Westfalen sehr leidvolle Politik gemacht worden, bis man diesen Punkt erreicht hat; und ich weiß, daß viele in diesem Hause stolz darauf sind, diesen Schritt vor 20 Jahren getan

(Dr. Brunemeier (SPD): Ja, das ist wahr!)

und dies in Nordrhein-Westfalen anders als in anderen Bundesländern erreicht zu haben und zu sagen: Wir haben eine wissenschaftliche Lehrerausbildung. Ich meine, daß es in der gegenwärtigen Situation notwendig und legitim ist, darüber nachzudenken, was man mit dem in Schule beschäftigten Personal macht, wenn es

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

nicht mehr zu den Aufgaben paßt, und nach Lösungen zu suchen, ohne aber an diesen - sage ich einmal - Grundpfeiler heranzugehen.

Ich sage vielleicht noch einen Satz zu der Frage des Vorbereitungsdienstes. Ich denke, daß unsere Überlegung plausibel ist, weil sie die Berufs- und Praxiserfahrungen, die Lehrer einbringen, wenn sie ein neues Lehramt oder ein zusätzlich weiteres Lehramt oder ein weiteres Fach auf dem von uns favorisierten Weg über eine hochschulisch abgestützte Erweiterungsprüfung erwerben, schon ausreichen werden, dies im Grundsatz zu füllen. Aber die unterrichtlichen Bedingungen der jeweils neuen Schulform oder der neuen Schulstufe sind doch in vielen unterrichtspraktischen Einzelfragen, in vielen Elementen schlicht und ergreifend nicht übertragbar. Ich denke da an Fragen der Abiturvorbereitungen; ich denke an Fragen der praktischen Ausfüllung eines Sonderschullehramtes durch P-Lehrer oder GH-Lehrer, die man nicht nur theoretisch antizipieren kann, sondern man braucht in unseren Augen auf eine unterrichtspraktische Begleitung, die dann sinnvoll gestaltet ist, wenn sie tatsächlich in der Form praxisbegleitend ist, wie wir sie mit vier Stunden Unterrichtspraxisbegleitung im ersten Jahr der Tätigkeit vorschlagen.

Damit verhindern wir auch die Schwierigkeit, daß man quasi - sage ich einmal - auf Vorrat qualifiziert. Arbeitslose Lehrer könnten zum Beispiel das zweite Staatsexamen erwerben, ohne durch den sechsmonatigen Vorbereitungsdienst zu gehen, wie wir ihn im Moment vorsehen. Sie hätten also eine zunächst einmal vollgültige Lehrbefähigung und würden dann im ersten Jahr ihrer unterrichtlichen Tätigkeit, wenn sie die Einstellungshürde genommen haben, diesen - sage ich einmal - Qualifikationsabschnitt durchlaufen, und zwar dann, wenn sie ihn brauchen, nämlich dann, wenn sie den Unterricht machen müssen.

Frau Sauer: Unser Ausgangspunkt ist in der Tat nicht die Professionalität des Lehrers im Sinne eines stolzen Selbstverständnisses, sondern unser Ausgangspunkt ist in der Tat, daß die Regelungen im Lehrerausbildungsgesetz der Funktionsfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit an Schulen Rechnung tragen sollen, daß also das Vorrangige die Deckung des Unterrichtsbedarfs ist.

Es trifft zu, daß man in verwandten Fächern, in affinen Fächern, wie sie Herr Heesen nannte, in der Tat auf die methodische und in gewisser Weise auch didaktische Vorbereitung im Sinne eines Transfers zurückgreifen kann. Wir meinen allerdings, daß die fachwissenschaftliche Grundlegung in einer Erweiterungsprüfung in dem Falle, daß man in ein anderes Lehramt umsteigt, aber auch innerhalb eines Lehramtes, nicht auf erleichterte Weise erwerben kann. Sie machen mir deutlich vor, meine Damen und Herren, daß in dieser Novellierung jede x-beliebige Erweiterungsprüfung nun besonders gewünscht ist. Wenn also ein Lehrer oder eine Lehrerin aufgrund ihrer Neigung Freude an Kunst oder Musik hat und dann die Erweiterungsprüfung macht - wir haben solche Lehrer und denken doch

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

darán, daß es Erweiterungsprüfungen für Mangelfächer geben soll -, ist es eben so, daß diese Affinität von den zunächst gewählten Fächern eben nicht gegeben ist. Ich weiß, wovon ich aus mehr als zwei Jahrzehnte langer Beobachtung in den Grund- und Hauptschulen und Sonderschulen meines Aufsichtsbezirks spreche. Da haben wir selbstverständlich den guten Willen der Lehrer in den letzten Jahrzehnten in Anspruch genommen, daß sie sogenannten fachfremden Unterricht gegeben haben. Wir haben auch alle Augen zugeedrückt, wenn er nicht so war wie der Unterricht in den Studienfächern. Aber es bleibt unter dem Strich, wie gesagt: Wenn das im Sinne eines Gesetzes anzuerkennen ist, dann muß es auch die Qualität der übrigen Fächer haben. Sie siedeln ja auch die Erweiterungsprüfung in der ersten Phase an. Ein zweites ist es - und darauf haben wir auch nicht abgehoben -, daß wir unbedingt diese halbjährige Probezeit, in der eben die Anerkennung erfolgt, eben wegen dieses didaktisch-methodischen Transfers noch fordern. Aber im wissenschaftlichen Bereich sind wir der Meinung, daß wir diese Konzession nicht machen sollten.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich möchte jetzt mit der Anhörung der Vertreter der einzelnen Verbände weiter fortfahren. Ich bitte dann Herrn Rechtsanwalt Foerster, für das Evangelische Büro Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

Foerster (Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen): Eigentlich wollten wir überhaupt keine Stellungnahme bei Ihnen abgeben, und ich wollte mich auf zwei Sätze beschränken. Der Respekt vor den Mitgliedern dieses Hauses veranlaßt mich, hierherzukommen, um gegebenenfalls für Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Die beiden Sätze sollten ursprünglich lauten: Wir betreiben in anerkannten Einrichtungen Lehrerfortbildung; der Gesetzentwurf sieht diese Möglichkeit weiterhin vor. Wir sind dankbar dafür und werden es in Zukunft auch fortsetzen.

Die Einwendungen, die ich gehört habe, veranlassen mich natürlich, noch etwas mehr zum Thema zu sagen, weil ich denke, daß ich Ihnen das doch auch schuldig bin. Wir, also die beiden evangelischen Landeskirchen innerhalb der Institute für die Westfälische Kirche und für die Rheinische Kirche sowie für die Katholische Kirche im Lehrerfortbildungsinstitut in Essen-Werden, müssen oder mußten diese Tätigkeiten entwickeln, weil wir andernfalls mit den Defiziten bei der Abdeckung oder Sicherstellung des Religionsunterrichts überhaupt nicht fertig geworden worden wären, und es eine unabdingbare Notwendigkeit war, dieses nun anzufangen und zu betreiben.

Die Entwicklung hat uns auch recht gegeben: Es sind viele Lehrer durch diese Einrichtungen gegangen, die die Ausbildung dort mit Dank gemacht haben - zu den Inhalten sage ich gleich noch etwas -; wir werden das auch in Zukunft weiterhin tun müssen, weil vor dem Hintergrund aller Lehrerbedarfsprognosen ganz deutlich ist,

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

daß das Land gar nicht soviel Lehrer wird einstellen können, um nun den Religionsunterricht auf Dauer sicherzustellen, d. h., wir müssen auch solche Maßnahmen weiterhin durchführen. Allerdings hat das Kapazitätsgrenzen. Und da ist dann die andere Schranke für uns erreicht, daß wir eben in einem begrenzten Umfange auch solche Dinge tun können.

Ich möchte die Einwendungen zur Professionalität nicht auf die kirchlichen Institute angewandt wissen. Herr Heesen hat ja dankenswerterweise sozusagen schon positiv einstimmend dazu gesagt, daß er an der Stelle eigentlich keine Schwierigkeiten hat, jedenfalls habe ich Sie so gehört. Ich hoffe, daß das auch bei näherem Nachfragen so bleiben kann. Wir versuchen, einen Standard bei all den Maßnahmen, die noch gemacht werden, etwas zu gewährleisten, der eben mit den Anforderungen von ersten Staatsexamina vergleichbar ist. Wir kontrollieren das auch sozusagen im nachhinein auch immer, wenn Prüfungen gelaufen sind, und lassen uns von den beteiligten Professoren bestätigen, daß nun diese Dinge durchaus vergleichbar abgelaufen sind. Das glauben wir den Lehrern auch schuldig zu sein, die durch diese Maßnahme hindurchgehen und die man nicht dem Vorwurf aussetzen darf, daß sie etwa zu Discountbedingungen zusätzliche Lehrbefähigungen übertragen bekommen hätten. Wir wollen gerade, daß die Lehrkräfte mit entsprechend hoher Qualifikation auch versehen werden und haben damit, wie gesagt, gute Erfahrungen gemacht.

In der Organisation sehen wir eine Kooperation mit Hochschulen vor. Dieses will ich doch auch aufnehmen. Wir machen das ja eben nicht auf der grünen Wiese, sondern unter Beteiligung von Professoren der Seminare für evangelische Theologie an den Gesamthochschulen und teilweise auch mit Professoren von Fakultäten, damit solche Vorwürfe erst gar nicht im Raum stehen können, sondern durch eine solche Kooperation gewährleistet ist, daß auch die Standards vergleichbar sind.

Wir denken, daß die Organisationsformen, die wir gefunden haben, im Sinne der beteiligten Lehrer sinnvoll sind. Man muß einfach daran denken, daß das die Lehrer in der Vergangenheit unter Einsatz ihrer Freizeit gemacht haben. Sie haben keine Stundenbefreiungen in einem mehr oder weniger großen Umfang bekommen, sondern sie haben sich freiwillig solchen Maßnahmen unterzogen. Wir glaubten, wir schulden ihnen eine gewisse Effizienz auf unserer Seite in der Organisation der Kurse, daß sie eben mit dem notwendig begrenzten Aufwand dennoch die Standards erreichen können. Deswegen halten wir auch diese konzentrierte Organisationsform jedenfalls für unsere Fächer an unseren Einrichtungen für etwas sehr Sinnvolles. Der Anknüpfungspunkt ist keine zeitliche Vorgabe, sondern in unseren Ausbildungsordnungen machen wir das Vergleichbare, was in der Lehrerbildung auch gemacht wird; wir knüpfen an Semesterwochenstunden an und definieren von daher den Umfang der Studien, die zu absolvieren und nachzuweisen sind, so daß also auf die Art und Weise eben durchaus das Vergleichbare stattfindet.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989

es

Zur Zeit - das will ich auch ganz offen sagen - gibt es im Blick auf die Maßnahme, die nun vom Land vorgesehen ist, eine Diskussion um die Frage, inwieweit wir die sogenannte Neigungsfachausbildung noch weitermachen sollen, die auf der Ebene der Zertifikate angesiedelt ist und nicht den Standard des ersten Examens hat. Das ist eine noch nicht entschiedene Frage. Aber ich habe so den Eindruck, daß die Neigung dahin geht, zu sagen, wir könnten eigentlich in Zukunft das so nicht mehr fortsetzen. Wir wollen, daß die Standards sozusagen einheitlich auf ein erstes Staatsexamen festgeschrieben werden. Aber, wie gesagt, das ist eine noch nicht endgültig ausdiskutierte Frage. Wir müssen auch schauen, wie wir mit dem Programm des Landes umgehen. Wenn Sie sich da die Zahlen anschauen, die für die einzelnen Schulformen vorgesehen sind, dann ist ganz deutlich: Wir werden gar nicht alleine diese Maßnahme durchführen können, d. h., es muß ein Teil der Maßnahmen dann auch an den Hochschulen organisiert werden. Da werden demnächst, so hoffe ich, Gespräche stattfinden, um auch das im Sinne der für den Lehrer effizient gestalten Rahmen einzubauen und dafür zu sorgen, daß das passiert, was nun unser eigentliches Ziel ist, daß nämlich der Religionsunterricht in einer angemessenen Weise und auf Dauer versorgt wird. Wir wollen als Kirchen an dieser Stelle das dazutun, was wir irgend dazutun können. Soviel vielleicht, und für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Vorsitzender: Das Katholische Büro hat keine Notwendigkeit gesehen, hier eine Stellungnahme abzugeben. Deswegen komme ich sofort zum Deutschen Hochschulverband.

Foerster: Ich darf vielleicht dazu sagen: Wir haben uns abgesprochen, daß ich hier bin und es ausreichend ist, wenn ich dann auch auf Fragen etwas dazu sagen kann.

Vorsitzender: Das meinte ich jetzt auch nicht negativ, sondern lediglich als Feststellung. Ich darf dann Herr Professor Dr. Kross bitten, für den Deutschen Hochschulverband Stellung zu nehmen.

Dr. Kross (Deutscher Hochschulverband): Meine Damen und Herren, im Auftrag des Hochschulverbandes der Hochschullehrer nehme ich hier nur Stellung zu Fragen, die die Hochschullehrer und Hochschulen unmittelbar berühren. Sie brauchen ja nur ab und zu die Nachrichten oder in die Tageszeitungen zu sehen, um zu ahnen, welche Argumentationsnotstände für uns mit solchen Fragen ausbrechen.

Die Novelle bringt die Universitäten politisch und inhaltlich in erhebliche Zielkonflikte; denn sie haben seit der Neuordnung des Hochschulwesens im 19. Jahrhundert die Lehrerausbildung für das wissenschaftliche Gymnasium stets für eine ihrer wesentlichsten Aufgaben gehalten. Die Umwandlung der Pädagogischen Hochschulen in wissenschaftliche Hochschulen und ihre schließliche Integration in

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

die Universitäten verfolgten ja ausschließlich das Ziel, Grund-, Haupt- und Realschulen hinsichtlich des wissenschaftlichen Qualifikationsanspruchs an die Lehrer des Gymnasiums gleichzustellen. Das haben wir immer als eine Verpflichtung gesehen. Und daran halten wir fest. Insbesondere in den Geisteswissenschaften - und das ist die Frage, die von uns aus wichtig ist - ist das Gymnasium inhaltlicher und methodischer Multiplikator für neue Entwicklungen, selbst in Fächern, die mit der Lehrerausbildung primär gar nicht befaßt sind. In dieser Funktion ist es auch nicht ersetzbar. Schwierigkeiten wird es nur geben, wenn wegen des langsameren Eintritts unserer Absolventen durch die begrenzte personelle Erneuerung im Lehrbestand diese Umsetzung sehr viel langsamer vor sich geht.

Insbesondere haben die Hochschulen ein originäres Interesse, auch die Zusatzqualifikationen für weitere Fächer als die, die mit Studium und Staatsexamen erworben werden, dann ebenfalls zu vermitteln; denn an die Qualifikation der Fachlehrer und an den Anspruch des Unterrichts dürfen ja wohl auch keine Abstriche bei diesem dritten Fach gemacht werden, die unmittelbar auf die Studierfähigkeit künftiger Studenten durchschlagen würden. Also insofern besteht eine klare Interessenlage der Hochschulen, diese Ausbildung mit zu übernehmen.

Diesem Interesse der Hochschulen stehen jedoch schwerwiegende bildungspolitische, inhaltliche und organisatorische Bedenken entgegen. Die Zusatzqualifikation vorhandener Lehrer dient dem letztlich fiskalischen Zweck, weniger Lehrer einzustellen, als nach der Kontinuität des Altersaufbaus und der Fachkompetenz für den Unterricht als notwendig ja bereits festgestellt worden ist.

Die Hochschulen sind also dann gezwungen daran mitzuwirken, daß die Berufseinmündungsschwierigkeiten ihrer in der Primärausbildung stehenden Studenten noch verstärkt werden. Gerade diese angeblichen Berufseinmündungsschwierigkeiten werden aber als Grund für die Ende letzten Jahres verfüigten Stellenabzüge in den Hochschulen, vor allen Dingen in den Geisteswissenschaften herangezogen. Die Hochschulen müssen also durch die Nachqualifizierung nicht nur die Berufsaussichten ihrer Erstabsolventen weiter schmälern, sondern zugleich nachträglich den vorgeblichen Grund für diese Stellenstreichung, eben diese Berufseinmündungsschwierigkeiten, nachliefern.

Um die Erhaltung ihrer Aufgaben in der Lehrerausbildung und um sich nicht selbst von den wichtigsten Multiplikatorfunktionen für neue Erkenntnisse und Methoden abzuschneiden, sehen sich die Hochschulen gezwungen, zu bereits vorhandener Überlast Aufgaben der Nachqualifikation bereits Berufstätiger zu übernehmen, und damit ihre Erstabsolventen zugleich ins berufsständische Abseits zu drängen.

In Widerspruch zur gesamten deutschen Bildungspolitik seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges schafft die Novelle die gesetzlichen

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Voraussetzungen dafür, Lehrerausbildung wieder von den wissenschaftlichen Hochschulen weg und in andere Einrichtungen zu verlagern, die unter unmittelbare Verantwortung der Schulverwaltung stehen und der weitgehend inhaltlichen und methodologischen Selbstbestimmung der wissenschaftlichen Hochschulen entzogen sind.

Der neue § 21 a soll ja nach der Ziffer 6 der Einzelbegründung eine bisher bereits geübte Praxis sanktionieren, die demnach rechtswidrig ist, weil die Lehrerprüfungsordnung dem Lehrerausbildungsgesetz nachgeordnetes Recht ist und nicht umgekehrt. Da sind also auch rechtspolitische Probleme.

Institutionen, die nach Auftrag und personeller Ausstattung auf die zweite Phase der Lehrerausbildung und auf Lehrerfortbildung gerichtet sind, erhalten durch die Novelle zusätzliche Kompetenzen der Entscheidung über wissenschaftliche Fachqualifikationen, die sie nach ihrer Ausrichtung weitgehend nicht wahrnehmen können. Für das immerhin in Aussicht genommene Zusammenwirken mit den Hochschulen erhält die Novelle keinerlei Präzisierung, die aber natürlich für die Abschätzung der Funktionsfähigkeit dieses Modells unerläßlich wäre.

Das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest, das in diesem Zusammenhang genannt wird, ist für diese Aufgaben, zumindest im S-II-Bereich nicht gerüstet. Es ist also absehbar, daß den hier geplanten Kompetenzen entsprechende Kapazitäten folgen müssen, wenn man an den Umfang des Programms mit 23 500 Lehrern - das sind, wenn wir richtig gerechnet haben, ungefähr 20 % des Gesamtpersonalbestandes - denkt.

Insofern muß die Kostenneutralität der Novelle bezweifelt werden. Insbesondere werden derartige Kompetenzen und Kapazitäten nach Auslaufen des Nachqualifizierungsprogramms nicht ohne weiteres wieder zu beseitigen sein. Der mit der Novelle vorgesehene und teilweise nur noch sanktionierte Einbruch in die wissenschaftliche Lehrerausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen, ist mithin vorhersehbarerweise grundsätzlicher Natur und, wenn er einmal vollzogen ist, auch nicht mehr auf das Nachqualifizierungsprogramm begrenztbar.

Da die Nachqualifikationen sich im wesentlichen auf Mangelfächer rechnen - das Problem ist ja etwa vom Überhang an Geschichts- und Deutschlehrern auf die Mangelfächer Mathematik, Physik und Musik umzuschalten; Religion würde ich in diesem Falle herauslassen, das hat Sonderprobleme -, wird es ja dazu führen, daß gerade diejenigen Lehrer, die von anderen Fächern her kommen, nach einer verkürzten Ausbildung eine Erweiterungsprüfung für dieses dritte Fach ablegen und vorzugsweise gerade in diesem Mangelfach unter Zurückstellung ihrer bisherigen Fächern unterrichten sollten. Ihrer Ausbildung, insbesondere dem Grundstudium, kommt also ganz besondere Bedeutung zu; denn sie werden ja die in einem Vollstudium nach neuestem wissenschaftlichen Kenntnisstand und Methodenstand an den wissenschaftlichen Hochschulen ausgebildeten Nachwuchslehrer von

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989

es

der Schule fernhalten und in die Arbeitslosigkeit abdrängen. Hier wären also vor einer gesetzlichen Regelung, die ja nur die Rahmenbedingungen festlegen kann, vor allem inhaltliche Fragen klärungsbedürftig, wenn nicht das Schulsystem irreparablen Schaden nehmen soll. Eine inhaltlich unzureichend abgesicherte Ausbildung würde ja sofort und direkt auf das Problem der Studierfähigkeit und damit die Studiendauer künftiger Abiturienten durchschlagen.

Der Verzicht auf das zweite Staatsexamen ist aus der Sicht der Hochschulen nur hinnehmbar, soweit sich die Nachqualifikation auf die gleiche Schulstufe bezieht. Die Novelle ermöglicht, aber wie wir schon mehrfach gehört haben, die Nachqualifizierung für S II aus einem Lehramt für S I und damit den Übergang etwa vom Typ der Haupt- und Realschule in das wissenschaftlich orientierte Kurssystem der gymnasialen Oberstufe. Das Problem der Abiturvorbereitung wurde hier eben schon angesprochen.

Damit würde nach einem nur sechs Semester umfassenden grundständigen Studium und einer Nachqualifikation im Schnellverfahren ohne einschlägige Schulpraxis eine Lehrbefähigung für den besonders sensiblen Bereich der gymnasialen Oberstufe möglich werden, die bislang nur nach einem mindestens achtsemestrigen Vollstudium erteilt wurde.

Zumindest diese Konsequenz in der Novelle muß im Gesetzgebungsverfahren beseitigt werden, denn hier geht es eindeutig um Studierfähigkeit und letztlich auch um Studiendauer künftiger Studenten.

Ob das erklärte Ziel der Novelle mit dem für den Erfolg notwendigen Umfang überhaupt erreichbar ist, mag in einer Stellungnahme der Berufsvertretung der Hochschullehrer dahingestellt bleiben. Zweifel sind aber um so gravierender, als das ganze zu Weiterbildungsmaßnahmen erklärt wird, deren Akzeptanz doch in meinen Augen fraglich ist, wenn der einzelne Lehrer für eine Nachqualifizierung zahlen soll, die ja zumindest auch nicht in seinem eigenen Interesse liegt, sondern lediglich fiskalischen Ersparnissen zu Lasten des eigenen Nachwuchses und der Altersstruktur der Lehrerschaft dient. Insofern halte ich die Kostenneutralität dieser Maßnahme für eine Fiktion.

Bildungspolitisch wird mit der Novelle dagegen in jedem Fall ein überaus problematischer Weg beschritten, vor dem eindringlich gewarnt werden mußte. Schon die lebenslange Berufssqualifikation nach Abschluß eines Studiums erweist sich doch zunehmend als trügerisch. Im Grunde genommen müßten wir ja ein roulierendes System haben, das die Universitäten im Augenblick wegen der Überlast nicht leisten können. Um so mehr muß es eine Nachqualifikation zu Bedingungen sein, die bei gleichzeitigem Verzicht auf den Nachweis der berufspraktischen Qualifikation in einem neuen Lehramt jedenfalls unter denen eines Vollstudiums liegen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Eine wissenschaftliche fundierte Nachqualifikation ist kostenneutral, wie in der Vorlage gesagt wird, wohl nicht machbar, sondern kann aus inhaltlichen wie methodologischen Gründen nur mit einer Freistellung wirklich daran Interessierter und dazu motivierter Lehrer und dann aber bitte in einem regelrechten Ergänzungsstudium stattfinden.

Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz NRW): Herr Vorsitzender, vielleicht darf ich zur Rollenverteilung kurz etwas sagen. Ich werde einige grundsätzliche Statements abgeben, und Herr Kollege Stratmann wird dann noch zu einigen Einzelheiten etwas sagen, wenn Sie gestatten.

Ich möchte mich darauf beschränken, zunächst zusammenfassend voranzustellen, daß die wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Bedenken gegen die Möglichkeit einer breit angelegten und erleichterten, aus den Hochschulen ausgelagerten Nachqualifikation haben, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Hochschulen haben die Sorge, daß die Arbeitsmarktchancen der gegenwärtig mit dem Ziel Lehramt Studierenden noch weiter reduziert werden. Wir haben festzustellen, daß, wenn es so bleibt, wie es hier im Gesetzentwurf steht, die gegenwärtige Generation für etwas eintreten muß, was von ihr an Planungsfehlern nicht zu verantworten ist.

Ich darf Sie in die Universitäten dieses Landes einladen, damit Sie sich vielleicht ein Bild von einer Studentengeneration machen können, die sich von der Politik doch in gewissem Ausmaß im Stich gelassen fühlt, um nicht die Formulierung "verraten und verkauft" zu gebrauchen.

Eine solche Nachqualifikation, wie sie bisher nach § 24 der LPO möglich ist, sollte auf jeden Fall auch weiterhin von den Hochschulen übernommen werden. Sie sollte weiter auf die Gewährleistung eines möglichst hohen Qualitätsstandards ausgerichtet sein.

Zum ersten Punkt. Nach dem Grundsatz des Artikels 15 der Verfassung dieses Landes - und dieser Grundsatz hat sich in § 2 des LABG niedergeschlagen - ist die Ausbildung der Lehrer grundsätzlich eine Angelegenheit der wissenschaftlichen Hochschulen. Der Erwerb der Befähigung in einem weiteren Fach ist nach unserer Sicht der Dinge - dazu wird Herr Stratmann im einzelnen noch etwas sagen - nicht als Fortbildung anzusehen, sondern als Lehrerausbildung im Sinne des § 2 LABG. Darauf deutet auch die Bezugnahme auf § 2 LABG in § 21 a der Novelle hin.

Wenn § 21 a der Novelle die Vorbereitung durch Einrichtungen in der Lehrerfortbildung nach Maßgabe der Entscheidung des Kultusministers als gleichwertig und gleichrangig qualifiziert, so ist dies nicht nur hochschulpolitisch, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich. Die wissenschaftlichen Hochschulen sind

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

durch Artikel 15 der Verfassung des Landes in die Pflicht genommen, und sie stehen zu dieser Verantwortung. Sie sind daher im Grundsatz bereit, diese Aufgabe zu übernehmen und zu erfüllen.

Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß, soweit keine Kapazitäten vorhanden sind - und das wird in einigen Bereichen durchaus festzustellen sein -, sich aus dem Verfassungsauftrag in Artikel 15 ergibt, daß das Land durch Zuweisung von Personal und Sachmitteln für die Schaffung von Kapazitäten zu sorgen haben wird. Die Kosteneinschätzung im Vorspann des Gesetzentwurfs, die eben schon angesprochen worden ist, ist daher mit erheblichem Vorbehalt zu registrieren.

Die Konturen der Ausgestaltung der Erweiterungsprüfung liegen für die Hochschulen derzeit noch im dunkeln. Wir haben zwar gehört, daß es irgendwo einen Referentenentwurf geben soll, aber er war uns bisher nicht zugänglich. Die wissenschaftlichen Hochschulen befürchten daher, daß die in der Novelle eröffneten Wege zum Erwerb von weiteren Qualifikationen zu einer Senkung des Niveaus führen. Sie äußern ferner die Sorge, daß es in niemandes Interesse sein kann - schon gar nicht im Interesse der Hochschulen -, die Qualität des Lehrangebots in der Schule durch - ich darf hier eine Formulierung aufnehmen, die hier eben schon gebracht worden ist - Discountqualifikationen der Lehrer zu mindern. Wenn man sich insoweit die im Raum stehenden Zahlen vergegenwärtigt, die auch vom Kultusminister in einigen Erlassen und Berichten an die Hochschulen genannt worden sind, dann kann man auch insoweit schwerlich von einer Randerscheinung ausgehen, sondern das ist ein ganz zentrales, durchaus auch massenhaft angesetztes Problem mit Folgen für das Gesamtniveau in der Schule. Das wollte ich gerne ausführen. Wenn Sie gestatten, würde ich gern das Wort an Herrn Stratmann weitergeben.

Dr. Stratmann (Landesrektorenkonferenz NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte ganz kurz begründen, warum wir Veränderungen vor allem in drei Punkten des Gesetzes vorschlagen.

Erstens: § 21 a des Entwurfs steht nach unserer Meinung am falschen Ort. Er gehört in den § 16 bzw. 17. Die Begründung: Das Studium zur Erweiterungsprüfung in einem dritten Fach gehört nicht zur Lehrerfortbildung. Der Kultusminister selber hat anlässlich der damaligen Diskussionen um die LPO ganz schlüssig vorgetragen, daß eine dritte Fakultas an der Schule die gleiche Bedeutung in ihren Auswirkungen wie die erste und zweite habe. Das sind also die Fächer, die man dann im Staatsexamen ablegt. Deshalb hat er damals in Änderung der alten Regelung für die Erweiterungsprüfung sogar ein so gut wie volles Fachstudium gefordert. Daß jetzt aus Gründen einer Opportunität dieser Grundsatz soweit fallen gelassen wird, daß die Ausbildung in einem dritten Fach zur Fortbildung heruntergestuft wird, können die Hochschulen unmöglich hinnehmen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Die Novellierung der LPO, obwohl sie offenbar im Entwurf schon durch beteiligte Institutionen oder Ministerien kreist - wir haben sie noch nicht gesehen -, ist den Hochschulen zu dieser Anhörung nicht vorgelegt worden. Auch dagegen möchten wir hier noch einmal protestieren. Wir sind immerhin froh, daß die Vertreter des Kultusministeriums mehrfach zugesichert haben, daß zumindest die zur Zulassung zu Erweiterungsprüfungen notwendigen Studiennachweise, die Teilgebiete und die Anforderungen in der Prüfung selber, mit denen der Fachprüfung im ersten Staatsexamen identisch sein werden, vielleicht mit Ausnahme der schulpraktischen Studien und gewissen Abstrichen in der Didaktik.

Es soll sich also um ein Studium handeln, welches sich vom Fachstudium für die erste Staatsprüfung nur durch einen größeren Anteil des Selbststudiums unterscheidet. Damit aber unterscheidet es sich andererseits in fast jeder Beziehung von der Fortbildung. Es ist im Gegenteil sozusagen ein Fachstudium mit etwas anderer Organisationsform.

Auch an den Hochschulen gibt es übrigens das Institut der Erweiterungsprüfung. Man kann zum Beispiel seinem Magister nachträglich noch ein drittes Nebenfach durch ein entsprechend volles Nebenfachstudium hinzufügen. Aber dies ist selbstverständlich auch an den Hochschulen nicht Teil einer Weiterbildung, für die es besondere Vorschriften im Gesetz gibt. Die Hochschulen werden sogar in praktische Schwierigkeiten kommen, einmal - ich sagte es schon - aus rechtssystematischen Gründen und zum anderen aus praktischen Gründen.

Die Hochschulen, die sich trotz der genannten schweren Bedenken grundsätzlich zur Mitwirkung an diesem quantitativ sehr ehrgeizigen Nachqualifizierungsprogramm beteiligen wollen, denken aus mehreren Gründen eher daran, die neuen Studenten, d. h. die neuen Lehramtskandidaten und Lehrer, die sich für ein drittes Fach dort anmelden, als Vollstudenten zu immatrikulieren, und zwar in das Lehramtsstudium des betreffenden Faches. Einmal bietet sich das an, weil auch die anderen Studenten, die etwa - ich hatte den Fall genannt - ein weiteres Nebenfach im Magister nehmen, als volle Studenten eingeschrieben werden.

Zweitens sind ja nach den Zusicherungen des Kultusministers die für die Prüfungszulassung notwendigen Scheine und damit auch die entsprechenden Veranstaltungen an den Universitäten gleich. d. h. also möglicherweise parallel organisiert, aber in ihrem Charakter völlig gleich, d. h. beide Studentengruppen studieren - jeweils anders organisiert - das gleiche Fach. Deshalb auch der gleiche Status.

Sobald aber das LABG nun dieses Erweiterungsstudium als Fortbildungsstudium deklariert, müssen wir einige Studenten als Gaststudenten einschreiben. Ich möchte nur noch hieran erinnern, weil es noch gar nicht gesagt worden ist. Diese Möglichkeit steht ja nicht nur Lehrern im Amt zur Verfügung, sondern zum Beispiel auch

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

arbeitslosen Lehrern, Lehramtskandidaten. Und ich kann mir sehr gut vorstellen, daß die großen Wert darauf legen, daß sie mir ihrem dritten Fach Ausbildung betreiben und nicht Fortbildung. Ich könnte mir sogar vorstellen, daß das BAFÖG-Konsequenzen usw. hat. Ich könnte mir vorstellen, daß einer aus der Gruppe es sogar überprüfen lassen würde. Also nochmals die Forderung: Der Paragraph gehört nicht unter die Überschrift der Fortbildung. Es ist keine Fortbildung.

Das politische Argument will ich gar nicht nennen, weil es mehrfach hier schon gefallen ist. Wir haben eben die Befürchtung, daß es dort steht - ich würde sagen - wider besseres Wissen, weil eben das Etikett der Fortbildung es erleichtern würde, es im Ersatzfalle sozusagen gleichwertig an die Einrichtungen, die ja auch so heißen, der Lehrerfortbildung des Kultusministers zu verlagern.

Zweitens zum § 21 a zweiter Satz. Hierzu ist soviel Kritisches gesagt worden, daß ich mich sehr kurz fassen kann. Zunächst ganz konkret unsere eigentliche Forderung: Der Satz sollte gestrichen werden, mindestens aber sollte es heißen - wir hatten es auch schon schriftlich vorgelegt -:

"in Ausnahmefällen kann in einzelnen Fächern an
die Stelle des Studiums an einer Hochschule ..."

Grundsätzlich sind wir der Meinung, daß die Institutionen der Lehrerfortbildung das Erweiterungsstudium gleichwertig auf den neuesten wissenschaftlichen Stand nicht anbieten können. Ich wiederhole nachdrücklich, daß die Hochschulen sich vorbehalten, die Gleichwertigkeit einer solchen Studienmaßnahme an anderen Einrichtungen als an den Hochschulen dann auch im einzelnen nachprüfen zu lassen.

Wir sind überzeugt, daß der gesamte S-II-Bereich - das hat auch schon der Hochschulverband gesagt - für solche Ausnahmen, wenn sie dann durch das Gesetz gestattet werden, überhaupt nicht in Frage kommen.

Gott sei Dank, jedenfalls vorläufig, was die augenblicklich anlaufende Maßnahme betrifft, hat der Kultusminister auch selber betont, daß er von dieser Möglichkeit im Zuge dieser Notmaßnahmen keinen oder nur in ganz wenigen Fällen Gebrauch machen will. Wir finden, das sollte auch unbedingt im Gesetz stehen. Wir sehen sonst die ganz konkrete Gefahr, daß Einrichtungen der Lehrerfortbildung, so kann man den Satz ja auch lesen, pauschal als geeignet für das Erweiterungsstudium anerkannt werden können - Soest war hier natürlich mehrfach im Gespräch -, d. h. pauschal für alle Fächer und Schulstufen.

Wir sehen dann auch die Gefahr, daß bei einer zu kleinen Zahl von freiwilligen Kandidaten - es gibt vorläufig noch das Prinzip der Freiwilligkeit für diese Nachqualifizierung - gerade im S-II-Bereich angesichts der hocheingeschätzten Anforderungen an den Hoch-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

schulen der Kultusminister allzuleicht in Versuchung kommt, die Bedingungen eines Hochschulstudiums an den anderen Einrichtungen zu verbinden. Das Argument der Problematik der Anerkennung solcher Qualifikationen in anderen Ländern wurde schon genannt.

Ein weiteres Moment möchte ich noch nennen: den Zusammenhang zwischen der Lehre und der Prüfung. Wie wir bisher wissen, aber eben auch noch nicht schriftlich vorliegen haben, soll die Prüfung an den normalen staatlichen Prüfungsämtern in Prüfungsausschüssen stattfinden, die genauso gebildet werden wie die normalen Staatsexamina, d. h. in der Regel von zwei Hochschullehrern und einem Schulmann, wenn ich jetzt etwas vereinfachen darf. Das würde bei solchen Ausnahmefällen heißen, daß die Lehrer und die Prüfer weitgehend nicht mehr identisch sind. Daß das an denselben Prüfungsämtern mit gleichgebildeten Prüfungsausschüssen, mit gleichgebildeten Anforderungen, mit gleich definierten Zulassungsbedingungen stattfinden kann, ist ja wohl deshalb nötig, damit die Standards zwischen Staatsexamen und Erweiterungsprüfung vergleichbar sind. Aus diesem Grund muß eine kontinuierliche Verbindung zwischen Lehre und Prüfung angestrebt werden.

Eine kleine, mehr technische Bemerkung noch zum Absatz 3. Die Vorbereitungen auf die Erweiterungsprüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter einzurichten. Wir sehen hier ein großes Problem. Der Kultusminister selber geht davon aus, daß der große Teil der nachqualifizierenden Lehrer Lehrer sind, die ein schulformbezogenes Examen haben. Jetzt die Frage: Sollen da also dort Gymnasiallehrer ihre Erweiterungsprüfung nur für die Sekundarstufe I oder nur für die Sekundarstufe II ablegen, oder denkt man an eine integrierte Erweiterungsprüfung? Wir sehen sogar einen kleinen Widerspruch, der darin liegt, daß sie einerseits eine Erweiterungsprüfung zu ihrem eigenen schulformbezogenen Lehramt ablegen - also zum Beispiel Lehramt an Gymnasien -, diese Prüfung dann aber auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten sind.

Schließlich noch ein ganz kurzes Wort zum § 16. Wir begrüßen sehr, daß sich der Kultusminister selber in die Pflicht nimmt, in der LPO genau zu präzisieren und zu definieren und es nicht sozusagen improvisierend zu machen, was in der Erweiterungsprüfung selber und was an deren Zulassungsbedingungen verlangt wird.

Wir bedauern, daß wir noch gar nichts außer sehr allgemeinen Erklärungen gehört haben. Wir wollen auch vorsorglich sagen, daß wir vertrauensvoll davon ausgehen, daß die inhaltlichen Anforderungen die gleichen sind. Die Zulassungsbedingungen für die Prüfungen selber, für die Teilgebiete und auch - und das halten wir für ganz besonders wichtig aus Gründen, die Sie vielleicht verstehen - die Regeln für die Bildung der Prüfungsausschüsse und der an der Prüfung Beteiligten.

Abg. Reul (CDU): Herr Stratmann, Sie haben eben auf die Frage der Gleichwertigkeit der Abschlüsse hingewiesen, die durch die neuen

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Erweiterungsmaßnahmen stattfinden sollen, und für sie ist das, was bisher an den wissenschaftlichen Hochschulen realisiert wird, ein Problem. Sie haben mit einem Satz gesagt, die Hochschulen werden eventuell nachprüfen lassen, ob diese Gleichwertigkeit gegeben ist. Könnten Sie uns an der Stelle noch zusätzliche Begründungen und Informationen geben, wie dieses Verfahren von Ihnen gedacht wird und ob das mehr als ein Hinweis ist, daß die Hochschulen in dieser Frage auch initiativ werden?

Dr. Stratmann: Noch stehen wir einem solchen Fall nicht gegenüber. Aber wir sehen sogar, um noch ganz kurz auf den Beitrag des Vertreters der evangelischen Kirche einzugehen, Probleme bei Maßnahmen an Einrichtungen außerhalb der Hochschulen, bei dem zum Beispiel gewisse Anforderungen, die bei uns zur Zulassung zum Examen und auch zur Erweiterungsprüfung gehören, nicht gefordert werden. Wir würden hier die im Gesetz ja auch geforderte Gleichwertigkeit im einzelnen Fall rein formal überprüfen lassen in den Ausnahmefällen, die in den nächsten Jahren dann möglicherweise geplant werden.

Für das Verfahren gibt es formale, korrekt definierte Regeln. Aber die Annahme, daß die Hochschulen hier überprüfen lassen, ob eine im Gesetz aufgestellte Forderung auch erfüllt wird, scheint mir angesichts der Interessenlage eher verfehlt.

Abg. Heidtmann (SPD): Darf ich auch noch einmal eine Frage nachschreiben? Sie sprachen von der Vollmatrikulation, die also erforderlich sei, wenn diese Ausbildung stattfindet. Das heißt also doch wohl konkret, daß die betroffenen Kollegen am Hochschulort sich aufhalten, dort also wohnen und studieren müssen, was ja auch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Könnten Sie sich nicht vorstellen, daß es solche Kombinationsmöglichkeiten eines Studiums gibt, wie es also hier im Gesetzentwurf, wenn ich das richtig gelesen habe, auch vorgesehen ist?

Dr. Stratmann: Also, von Kombinationen ist in Gesprächen zwischen den Hochschulen und dem Kultusministerium intensiv die Rede gewesen. Eine Vorstellung des Kultusministeriums zum Beispiel, die in Einzelheiten überhaupt noch nicht geklärt ist, aber die ich mir persönlich zum Beispiel auch vorstellen kann, lautet etwa so: Sagen wir, ein S-II-Lehrer möchte ein drittes Fach nachstudieren, eine Erweiterungsprüfung in einem dritten Fach machen. Er studiert in vier Semestern vier mal acht Semesterwochen an der Hochschule, wobei "an der Hochschule" nicht unbedingt geographisch bedeutet, es also keine Residenzpflicht gibt. Das wäre mir ganz gleich. Das heißt, unter der Regie der Hochschule würden das in naturwissenschaftlichen Fächern zum Beispiel sicherlich die Labors der Hochschule sein müssen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Dann gibt es in den beiderseitigen Ferien weitere Blockkursmaßnahmen. Dort hat der Kultusminister in Aussicht gestellt, daß auch Personal aus seinem Bereich - Fachleiter - eben in gewissen praktischen Übungen mitwirken, natürlich wiederum nach Absprache und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Hochschullehrer. Das wäre zum Beispiel ein Modell, das ich mir vorstellen kann. Aber es würde immer noch nichts an dem formalen Status eines Studiums an der Hochschule ändern. Also, Wohnpflicht usw. ist hier selbstverständlich nicht gemeint. Kooperation in diesem Sinne wird wahrscheinlich gerade wegen der Zeitstrukturen einerseits und an der Hochschule andererseits sogar notwendig sein.

Vorsitzender: Dann habe ich noch zwei Fragen einmal stellvertretend an Professor Kross für all diejenigen, die ja hier kritisiert haben, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen ja ausschließlich eine fiskalische Begründung haben. Da möchte ich einmal fragen, ob sie nicht der Meinung sind, daß es gerade vor dem Hintergrund der Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler durchaus legitim ist, entstehende Fachbedarfe auch den Rückgriff auf den bestehenden Personalbestand zu lösen und nicht automatisch durch Neueinstellungen.

Zum zweiten eine Frage an Herrn Förster: Wenn ich das richtig verstanden habe, gibt es jetzt für das Fach Religion praktisch ein Modell, wie es jetzt auch für andere Fächer vorgeschlagen wird. Und Sie haben selbst betont, daß die wissenschaftliche Qualität dieser Ausbildung nicht in Frage steht. Könnten Sie sich vorstellen, daß man das, was Sie praktizieren, im Grunde auch auf andere Fächer übertragen kann? Oder schließen Sie diese Möglichkeit grundsätzlich aus? - Vielleicht erst Herr Professor Kross und dann Herr Förster!

Dr. Kross: Das Problem ist das Ausmaß dieser Maßnahme mit 20 Prozent des Personalbestandes an Lehrern, die eine solche Nachqualifikation durchlaufen sollen. Es ist selbstverständlich klar, daß der Gesetzgeber auch die haushaltspolitischen Dinge im Auge behalten muß. Nur das Problem ist eben gleichzeitig das, daß es nicht nur um die Fürsorge und um die Verwendung des vorhandenen Personals geht, sondern es ist ja zum Beispiel auch die Frage einer Kontinuität und eines entsprechenden Altersaufbaus des Personalbestandes in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Ich sehe eigentlich eine große Gefahr auf die Hochschulen zukommen. Wenn jetzt künstlich der Einstellungsbedarf zurückgehalten wird, der vom Kultusministerium, glaube ich, unbestrittenerweise mit 1500 Lehrern pro Jahr angegeben worden ist - und das ist schon eine Minimalrechnung; an sich läge die notwendige Einstellungsquote wohl höher -, dann entsteht natürlich irgendwo der Bruch, wo dann in relativ großem Ausmaße Lehrer eingestellt werden müssen, sei es Ende der 90er Jahre. Und wir sehen eigentlich an den Hochschulen die Gefahr, daß spekulativ auf diesen großen Stau, der dann kommt, hin studiert wird und der Abbau der Leh-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

rerabildung auch in den Lehrerausbildungsfächern dadurch Schaden nimmt.

Wir haben im Augenblick die Situation, daß in den für die Lehrerausbildung relevanten Fächern der Universitäten nur noch 20 Prozent der Studenten wirklich auf das Lehramt hinstudieren. Die 80 Prozent anderen gehen ja auf andere Studiengänge. Das bezieht sich sogar auf Qualifikationen wie etwa Deutsch für Ausländer, die vom Kultusministerium ja völlig ausschließlich gesehen werden im Zusammenhang etwa mit Grundschulproblemen. Die Universitäten bilden hier gar nicht aus. Hier bahnt sich an, daß Studenten etwa diese Zusatzqualifikation Deutsch für Ausländer neben einem Germanistikstudium benutzen, um dazu Orientalistik, Sinnologie und alle möglichen ostasiatischen Sprachen und Japanisch zu studieren, also auch auf ganz etwas anderes als das Lehramt heraus wollen.

Wir sehen einfach die Gefahr, daß dieser Prozeß der Diversifikation auch in den Lehrerausbildungsfächern mit dem spekulativen Hintergrund, daß irgendwann dann die große Lehrernachfrage kommt, dazu führt, daß sozusagen Studenten nun in der Erwartung auf etwas, was irgendwann kommen muß, wieder verstärkt in die Lehrerausbildung hineingehen. Das halte ich tatsächlich für eine Gefahr der kontinuierlichen Entwicklung der Hochschulen. Und es müßte ja auch die Frage des kontinuierlichen Aufbaus der Altersstruktur des Personalbestandes an Lehrern berücksichtigt werden.

Foerster: Sie wollen mich für die Auskunft auf eine Frage in Anspruch nehmen, die ich Ihnen so eigentlich nicht beantworten kann. Ich will es einmal anders herum probieren. Ich denke, man muß die Besonderheiten unseres Faches doch ganz deutlich auch im Blick haben. Die Besonderheit ergibt sich daraus, daß bislang jedenfalls nach unseren Erfahrungen Lehrer an diesen Maßnahmen teilnehmen, die schon fachfremd Religionsunterricht erteilen, jedenfalls in einem großen Umfang auch erteilt haben, das heißt mit einer besonderen Motivation hineingehen und auch mit einem besonderen Erfahrungshintergrund in bezug auf dieses Fach. Sie wollen schlicht dann besser qualifiziert Unterricht machen und setzen sich, wie gesagt, unter Inanspruchnahme der Freizeit dem zusätzlichen Mühen eines weiteren Studiums aus und nehmen auch die Mühen eines Exams auf sich. Das allein ist schon eine Besonderheit.

Auf der anderen Seite ist die Besonderheit, daß wir das als Landeskirchen oder eben die katholische Kirche entsprechend auf ihrer Seite organisieren. Wir sind ohnehin für die Inhalte des Faches mit zuständig. Wir bestimmen das mit, was im Bereich des Religionsunterrichtes passiert. Wir machen die Richtlinienentwicklung mit. Von daher ist also eine besonders nahe Beziehung da, denke ich, die man deutlich sehen muß. Ich kann das überhaupt nicht beurteilen, inwieweit man das für andere Fächer vergleichbar organisieren kann, welche Institutionen vielleicht in der Lage wäre, das in vergleichbarer Weise zu tun.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
es

Ich habe ganz offen gestanden, meine erheblichen Bedenken, ob das Landesinstitut dazu in der Lage ist. Das will ich ganz offen hier sagen, weil wir in allen Fragen an das Landesinstitut angekoppelt sind, auch unsere Schwierigkeiten und Probleme haben und es also manchmal auch erhebliche Mühen erfordert, Dinge klar zu regeln. Ich weiß nicht, wie das gehen kann und will mich auch an der Stelle der Stimme enthalten. Ich kann nur sagen, für unser Fach kann ich alle die Einwendungen, die ich hier gehört habe, so nicht akzeptieren, weil ich eigentlich das mit begründeten Argumenten ausräumen kann.

Frau Abg. Philipp (CDU): Ich wollte noch einmal die Frage aufgreifen, die Herr Frey eben gestellt bezüglich des Rückgriffs auf vorhandenes Personal. Gibt es an irgendeiner Stelle, frage ich jetzt mal Herrn Professor Kross oder Herrn Professor Strattmann - das kann ich jetzt nicht übersehen -, einen Hinweis darauf, daß das, was hier vorgesehen ist, nur auf bereits eingestelltes Personal Anwendung finden würde? Das wäre ja möglicherweise so gedacht. Und könnten Sie mir einen Hinweis darauf geben, ob es irgendeinen Vorteil gibt, oder warum und mit welcher Motivation ein im Studium befindliches Wesen den alten Weg des Erwerbs eines dritten Fachs - Qualifikation für ein drittes Fach gehen soll - und nicht in hier beschriebenen und in Aussicht gestellten Umwegen.

Abg. Reul (CDU): Meine Frage bezieht sich nur auf den besonderen Status im Bereich Religion. Herr Foerster, ist es nicht auch so, daß die Frage Religion deshalb eine andere Rechtsqualität hat, weil es entsprechende Verträge der Kirchen über die Frage von Aus- und Weiterbildung mit dem Staat gibt und insofern diese Frage gelöst ist? Wie wir nun den § 21 gestalten, hat mit dem Sachverhalt Religion nichts zu tun. Dafür gibt es eine rechtliche Grundlage. Sie ist da. Sie ist beschlossen und hat Gesetzesqualität. Insofern besteht kein Handlungsbedarf für die Kirchen. Ich denke, den Punkt müßte man dann an der Stelle klären.

Ich hätte noch eine Frage, Herr Frey. Es ist eben mehrfach von den Hochschulen die Frage fehlender Präzisierung angesprochen worden. In dem Zusammenhang wurde von einem Referentenentwurf geredet. Ich würde dann schon gerne die Frage ans Kultusministerium weitergeben und in diese Runde auch einbringen wollen, ob es den nun gibt, wo er denn nun ist, oder ob er noch im Arbeitskreis 13 ist oder zu welchem Zeitpunkt wir den auch einmal bekommen können. Ich formuliere es ein bißchen polemisch; denn ich meine schon, daß es eine sehr zentrale Frage ist, um zu bewerten, was es eigentlich inhaltlich bedeutet. Ich meine, daß das Parlament in diesem Land nicht mehr die Wirkung hat, die es haben sollte. Das ist eine Frage, die wir an anderer Stelle diskutieren. Ich bitte um Auskunft des Kultusministeriums, ob dieser Referentenentwurf existiert und wann die Parlamentarier die Möglichkeit haben, auch davon Kenntnis zu erhalten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989

es

Vorsitzender: Ich bitte allerdings, die letzte Frage dann auf die Ausschußsitzung zu verschieben, wo wir diese Anhörung auswerten. Wir sind hier in einer Anhörung und nicht in einer originären Ausschußsitzung. Ich bitte das also zu berücksichtigen. Sonst kommen wir da ins Uferlose.

Dr. Stratmann: Es waren zwei Fragen Frau Philipp. Die eine Frage war, wo irgendwo im Gesetz stehe, daß es auf schon eingestellt Lehrer beschränkt sein solle. So verstehe ich das. Das steht nicht im Gesetz. Aber die ganze Textänderung ist mit den Hochschulen immer unter dem Vorzeichen eines Erlasses diskutiert worden, in dem die hier mehrfach zitierten Zahlen stehen. Da hat der Kultusminister gesagt: In den nächsten Jahren erwartet er 100 000 Fälle - eine unglaubliche Zahl - von fachfremdem Unterricht, und von diesen 100 000 Fällen möchte er 23 500 Fälle dadurch lösen, daß nachqualifiziert wird. Von diesen 23 500 will er die Hälfte per Erweiterungsprüfung, also den ehrgeizigeren Weg durch nachqualifizieren, die andere Hälfte weniger ehrgeizig durch ein Zertifikat in Soest oder anderen Zertifikaten an anderen Weiterbildungs- und Fortbildungseinrichtungen nachqualifizieren.

Natürlich wird dieser Paragraph dann Bedeutung haben für zum Beispiel alle möglichen weiteren Neigungsnachprüfungen. Im Moment ist der unmittelbare Anlaß der, daß für diese Maßnahme die LPO-Absolventen und die schulformbezogenen Examensabsolventen gleichgestellt werden. Die alten brauchten gar keine Studien nachzuweisen. Es war immer dieser Neigungsfall: Da kümmert einer sich um Musik, so daß er dann auch in die Prüfung gleich ehrgeizig hineingehen kann. Das Wissen muß er sich irgendwo geholt haben. Bei der LPO hat man gesagt, jetzt werde alles verlangt. Wie wir aus dem Entwurf der LPO, den es bestimmt gibt, gehört haben, soll doch drinstehen: im Umfang von mindestens der Hälfte des normalen Fachstudiums, was bei ungefähr den 32 Semesterwochenstunden dann auch liegen würde.

Zweitens: Ich kenne eine ganze Reihe von Studenten, die ihr erstes Staatsexamen hinter sich haben, die im Moment natürlich in dieses große Loch fallen - Referendarzeit haben sie noch nicht -, die jetzt aber die Zahl des Kultusministers für die Jahre 1984 bis 2000 lesen. Die sagen. Ich habe zwar mit meinen Noten eine Chance, aber nicht mit meiner Fächerkombination. Ich habe Deutsch/Geschichte. Ich nehme jetzt noch Musik oder Religion oder so etwas dazu, dann bin ich genau 1995 da und habe eine ganz andere Chance als jetzt mit meinen problematischen Fächern. Also, das ist durchaus eine Gruppe, von der hier überhaupt nicht die Rede ist und die vielleicht eine gewisse Rolle spielen wird.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
sd-pr

RA Foerster (Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen): Nur kurz als Bestätigung: Die Staat-Kirchen-Verträge von 1984 sehen die Möglichkeiten vor. Ich brauche es nicht zu betonen: Was dort zumindest gegenüber der Katholischen Kirche wegen der Beteiligung des Vatikans gemacht worden ist, hat Völkerrechtscharakter. Insofern brauchen wir - jedenfalls für den Bereich unserer Einrichtungen - eine Bestimmung wie § 21 a Abs. 1 Satz 2, damit das auf Dauer weiterhin gewährleistet wird.

Abg. Reul (CDU): Sie brauchen sie oder Sie brauchen sie nicht?

RA Foerster (Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen): Also gut, dann will ich mich dazu lieber jetzt nicht festlegen. Denn jetzt wird überlegt, inwieweit ein nachgeordnetes Gesetz das noch einmal vorsehen muß. Da müssen wir die Texte noch einmal vergleichen. Das kann ich jetzt im einzelnen nicht hundertprozentig beantworten.

Meiner Ansicht nach ist in der Bestimmung des Staats-Kirchenvertrages, den ich jetzt nicht dabei habe, nur eine Bestimmung vorgesehen, die lautet:

Soweit die Kirchen dann Fortbildung betreiben bzw. solche Weiterbildung betreiben, werden Kosten vorgesehen. Das Kostenproblem ist im Augenblick unser noch nicht gelöstes Problem.

Es wird also vorausgesetzt, daß es so etwas gibt; aber es wird nicht genauer gesagt, wie das sein soll.

Vorsitzender: Da könnten wir noch weiter nachfragen, aber ich lasse das erst einmal so stehen. Ich komme dann wieder zu der Runde der Stellungnahmen und erteile als nächstem Sprecher Herrn Professor Dr. Klemm das Wort.

Professor Dr. Klemm (Gesamthochschule Essen): Ich möchte mich nach dem Gesagten und aus Zeitgründen auf drei Punkte konzentrieren: Zunächst zu § 21 a: Unbeschadet der schon erwähnten und erörterten Frage des Ortes der Qualifikation möchte ich darüber noch einmal aus der Perspektive der Hochschule diskutieren. Egal, ob wir das ausschließlich oder in Konkurrenz mit den Hochschulen zu anderen machen, muß es - das richte ich auch an den mitberatenden Wissenschaftsausschuß - eine Regelung geben, die den dadurch erforderlichen Personalaufwand in den Hochschulen kapazitätsmäßig berücksichtigt. Das ist bisher nicht der Fall und ist ja auch nicht möglich, was wir gerade in den Diskussionen um den Stellenplan an den Hochschulen erlebt haben.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
sd-pr

Das wird praktisch wohl so aussehen, daß Lehrer aus den Schulen, die an der Fortbildung oder Weiterbildung mit Zusatzstudium teilnehmen, in Form der Deputatsreduzierung einen Tag oder eine bestimmte Zeit freigestellt werden. Das heißt konkret, sie könnten am Donnerstag studieren. Soweit ich die Studienorganisation an unseren Hochschulen kenne, heißt das konkret, sie können nicht an den Mathematikseminaren, die die Universität X anbietet, teilnehmen, weil die dienstags und freitags stattfinden. Um das zu machen, muß die Hochschule, zumindest teilweise, einen parallelen additiven Lehrbetrieb anbieten, der zeitlich in diese Richtung paßt. Im übrigen müßte dann auch landeseinheitlich die Beurlaubung an bestimmten Tagen erfolgen, damit das für die Lehrer ginge. Aber das sind nachgeordnete Fragen.

Wenn die Hochschule das nach der Kapazitätsreduzierung, die wir gerade erlebt haben, machen soll, muß das in irgendeiner Weise in die Kapazitätsverordnung als bedarfswirksame Leistung, die die Hochschule erbringt, eingebaut werden. Sonst wird es dazu kommen, daß die Hochschulen dies faktisch gar nicht anbieten - unabhängig davon, was sie gerne möchten - und daß dann schon deshalb diese Maßnahme nicht an den Hochschulen stattfinden würde.

Der zweite Punkt - hier möchte ich an das anknüpfen, was Herr Stratmann schon gesagt hat -: Ich plädiere sehr stark dafür, einen Weg - nicht nur als Absichtserklärung - vorzusehen, der den Lehrerinnen und Lehrern, die die Erste und Zweite oder die Erste oder Zweite Staatsprüfung in den eben genannten Fächern Deutsch und Geschichte - in Fächern also, für die im Moment kein Bedarf besteht - hinter sich gebracht haben, die Möglichkeit einräumt, in diese Maßnahme hineinzukommen. Damit können wir in der Tat diese Verzerrung zwischen den Einstellungschancen jetzt und den Einstellungschancen in sechs Jahren ein Stück mildern - das ist auch ein arbeitsmarktpolitisches Argument.

Dann habe ich einen dritten Punkt - ich will mich wirklich auf das noch nicht Gesagte konzentrieren -, der noch gar nicht angesprochen worden ist: Ich würde in § 19 eine Erweiterung anregen.

In dem Änderungsteil des § 19 a) heißt es ja:

Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen.

Wenn man das konkretisiert, eröffnet es für allerlei die Möglichkeiten. Es heißt aber konkret - das wird wahrscheinlich auch passieren -, daß der in den 90er Jahren voraussichtliche massive Mangel in den beruflichen Fachrichtungen an den Hochschulen etwa durch Diplomingenieure, wenn man sie kriegt, und andere aufgehoben wird. Wir werden wieder den Diplomer, also den nicht

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
sd-pr

originären Lehrerstudenten in die Schulen - zumindest im Berufsschulbereich - hereinholen müssen, um überhaupt den Bedarf zu decken.

Ich stelle in zwei Wochen eine große Studie zu dem Komplex vor. Ich denke, da tut sich auch fachspezifisch etwas Neues auf.

Die Leute würden also auf dieser Basis eingestellt. Ich rege an zu überlegen, ob man nicht im Interesse einer Wahrung der Professionalisierung des Lehrerberufes eine erziehungswissenschaftliche Komponente in die Vorbereitung auf diese Anerkennung einbezieht. Wenn sie unterrichten - bei allem Respekt vor den Ingenieuren - sollten sie auch etwas von Schule gelernt haben und nicht nur am Ende eine Fachpraxis mitmachen. Sie sollten das auch vorher erziehungswissenschaftlich/theoretisch fundieren. Das geht über den Bereich, der hier unmittelbar angesprochen ist, hinaus. Ich halte es aber für wichtig und rege an: Wenn man schon novelliert, sollte man dieses Problem doch mit anpacken.

Professor Dr. Freyhoff (Universität Dortmund): Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich möchte noch auf einige Punkte hinweisen, die zum Teil hier schon erwähnt worden sind, die ich aber ein bißchen anders setze und die mir besonders wichtig erscheinen. Die Tatsache, daß es überhaupt zu einer Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes kommt, ist vielleicht für manche erstaunlich. Aus der Öffentlichkeit hört man immer wieder: Das Gesetz wird ständig geändert. Die Anpassung an neue Situationen ist ja wohl ersichtlich und gegeben. Wir haben in der letzten Zeit alle fünf Jahre dieses Gesetz novelliert. Diesmal ist auch die Notwendigkeit wieder vorhanden.

Ich meine, die Begründung, die gegeben ist, sollte vielleicht doch tiefer und eindeutiger gesehen werden, als es hier der Fall ist. Für mich ist die eigentliche Begründung das Recht des Kindes und des Jugendlichen auf gleichwertige Bildung. Von daher ergeben sich dann Fragen an die Beteiligten, an die verschiedenen Institutionen, vor allen Dingen auch an die Hochschulen und an die, die möglicherweise noch in diese Aufgabe einbezogen werden sollen - wie es dies der Gesetzentwurf, die Novelle, sagt.

Ich möchte zunächst auf ein paar Punkte eingehen, die zu begrüßen sind. Erstens: Daß Lehrer, die nicht im Schuldienst stehen, auch ein weiteres Lehramt erwerben können, halte ich für ungeheuer wichtig. Professor Klemm hat das schon angedeutet.

Zweitens: Die Sicherstellung des Vorbereitungsdienstes für alle Lehrämter und für alle Lehrer in der zweiten Phase auf 24 Monate ist gar nicht umstritten gewesen und muß hiermit gesetzlich fixiert werden.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
sd-pr

Drittens: Die Einbeziehung der Lernbereiche in die Fächerwahl der Sonderschullehrer - Studenten und Lehramtsbewerber, die ihren Schwerpunkt auf die Primarstufe der Sonderschule legen - ist ein dringendes Bedürfnis der Sonderschulen. Das war bisher nicht gesehen worden. Für die Sonderschulen haben diese beiden Lernbereiche zentrale Bedeutung.

Problematisch ist zweifellos die Einführung der Erweiterungsprüfung. Problematisch sind meines Erachtens auch Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang in das Gesetz aufgenommen wurden. Zunächst einmal zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und zum Ort dieser Vorbereitung:

Die Skepsis hinsichtlich der Bestimmungen über die Anforderungen ist hier schon erwähnt worden. Ich meine, es wäre gut und im Sinne eines offenen Dialogs auch notwendig, daß die Hinweise, die hinsichtlich der Änderung der Prüfungsordnung für die Anforderungen an die Erweiterungsprüfung erfolgen müssen, rechtzeitig diskutiert werden können.

Die Gespräche über die Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung, die schon seit längerer Zeit zwischen Hochschulen und Kultusminister laufen, haben gezeigt, daß zwar gewisse Erleichterungen in bezug auf diese Qualifikationserweiterung von Lehrern möglich scheinen, andererseits die Vorstellungen der Universitäten und des Kultusministeriums offensichtlich aber noch weit auseinanderklaffen.

Wenn die Universitäten in einem nennenswerten Umfang an der Vermittlung von Studien zu diesen Erweiterungsprüfungen beteiligt werden sollen - was ja doch hier als Grundforderung immer wieder durchschlug -, so müssen meines Erachtens in diesem Bereich drei Fragen noch einmal besonders bedacht werden. Sie tauchten in den Gesprächen immer wieder auf, sind aber wahrscheinlich noch nicht so bedacht worden, daß sie wirklich in eine gesetzliche Grundlage hineinkommen können. Das eine hat Herr Klemm erwähnt: die Einbeziehung der Studierenden in die Kapazitätsberechnung der Hochschulen. Das ist besonders wichtig, weil damit natürlich die Frage an die Wissenschaftsministerin ansteht - dies muß sie noch einmal genau überprüfen -, ob denn in den Lehrerausbildenden Bereichen bei den Zahlen, die möglicherweise auf die Hochschulen zukommen, bis etwa 1991 und in den 90er Jahren noch weiter so gekürzt werden kann, wie es zur Zeit gesehen wird.

Ich glaube, daß das Problem der Abschmelzung der Fachbereiche, in denen Lehrerausbildung betrieben wird, hier neu diskutiert werden muß.

Der nächste Punkt - von dem ich glaube, daß er mit dem, was die Kollegen von der Universität Bochum gesagt haben, in Zusammenhang steht -: Man muß wohl darauf achten, daß der Einstellungskorridor für junge Lehrer immer wieder deutlich gesehen wird, so daß das

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
sd-pr

Problem der Veralterung unserer Kollegen in den Schulen nicht so weiter durchschlägt, wie es jetzt schon immer wieder in vielen Schulen zu beobachten ist.

Die Frage ist zu stellen nach der hier auch deutlich gemachten Gefährdung des Niveaus bei der Ausbildung beziehungsweise beim Studium in dem Augenblick, in dem andere Stellen mit für die Vorbereitung auf das Studium sorgen. Ich sehe dieses Problem nicht in dem Maße, wie es hier zum Teil apostrophiert worden ist, weil die Prüfungssituation nach dem, was im Entwurf steht und ihm zu entnehmen ist, doch die gleiche bleiben soll, so daß also an der Prüfung die Ergebnisse natürlich deutlich werden können und damit auch das Niveau gesichert werden kann. In dem Zusammenhang ist noch einmal die Frage der Novellierung der Lehrerprüfungsordnung zu sehen. Dabei scheint mir wichtig, was in der Begründung des § 21 erwähnt wird: Danach kann eine gleichwertige Vorbereitung an anderen Einrichtungen der Lehrerfortbildung, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt werden, geschehen.

In der Begründung steht zwar drin, daß die gleichwertige Vorbereitung an Einrichtungen der Lehrerfortbildung dadurch erreicht werden soll, daß die vom Kultusminister als geeignet anerkannten Stellen mit Hochschullehrern zusammenarbeiten. Ich meine, diese Frage der Beteiligung der Hochschulen sollte durchaus in der Novelle berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann sicher auch vielleicht das eine oder andere Mißtrauen, das hier aufgetreten ist, abgebaut werden, wodurch die Sicherung für diese Stellen gegeben wird. Die Zusammenarbeit etwa der Kirchen mit den Hochschulen zeigt ja schon eine Möglichkeit auf, die hinsichtlich dieser Fragestellung vielleicht noch genauer für andere Fächer gesehen werden kann.

Zur Neufassung der Lehrerprüfungsordnung, die in dem Zusammenhang ansteht, möchte ich auf einen Punkt hinweisen, der in der Diskussion auch an zwei Stellen angeführt wurde. Es hieß: Das fachwissenschaftliche Jahr vollkommen und umfassend, aber bei der Fachdidaktik und bei der Pädagogik, bei der Verbindung von Theorie und Praxis könne man Abstriche machen.

Die Essentials der Lehrerausbildung hier im Lande - ich möchte Sie noch einmal nennen, damit es ganz deutlich wird - sind die Pädagogik, die erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen - von Anfang an im Studium verankert -, die Verbindung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Sinne eines gemeinsamen Studiums und Fragens - gegenseitigen kritischen Fragens - und schließlich die Verbindung von Theorie und Praxis in bezug auf die Erfahrung von Anfang an im Sinne eines Eintauchens der jungen Studenten in die Praxis.

Bei den Erweiterungsprüfungen, die ja anstehen, oder auch bei einem Erwerb eines weiteren Lehramts muß natürlich gefragt werden, wieweit diese drei Essentials zum Tragen kommen. Ich kann

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
sd-pr

mir nicht vorstellen und würde es für eine Niveausenkung, eine Absenkung etwa der Professionalität, die wir in der Lehrerbildung erreicht haben, halten, wenn gerade bei der Fachdidaktik und in dem Verhältnis von Theorie und Praxis und auch bei den Fragestellungen an die Erziehungswissenschaften Abstriche gemacht werden, und zwar nur zugunsten der Fachwissenschaft. Das sollte man bei diesen Dingen mit bedenken.

Ein letzter Punkt ist hier ganz kurz von einem Redner erwähnt worden: Es ist die Frage der schriftlichen Arbeiten bei der Zweiten Staatsprüfung. Ich habe dies etwas anders aufgefaßt. Man müßte das vielleicht noch einmal überprüfen. Es hat sich herausgebildet, daß der Unterrichtsentwurf als zweite Arbeit gesehen wurde. In der Begründung heißt es dann: Unterrichtsentwurf und Unterricht sind eine einzige Sache. Sie gehören zusammen.

Ich meine schon, daß ein Unterrichtsentwurf im Blick auf den durchgeführten Unterricht diskutiert werden kann; er kann aber auch gesondert davon diskutiert werden. Vielleicht könnte man statt einer zweiten Arbeit eben darauf hinweisen, daß ein Unterrichtsentwurf als ein umfangreicher Lehrentwurf und nicht als eine zweite schriftliche oder als schriftliche Arbeit, wie es hier steht, gesehen werden muß.

Der letzte Punkt, den ich noch erwähnen möchte, ist das Problem der Studien für die Sekundarstufe I überhaupt. Wir haben zusehends den Eindruck, daß das Lehramt der Sekundarstufe I in bezug auf das Studium nicht mehr hinreichend attraktiv ist. Die Zahlen gehen meines Wissens im Gegensatz zum Studium für die Primarstufe und zum Studium für die Sekundarstufe II zurück. Von daher könnte man durchaus einmal die Frage stellen: Sollte man nicht ohnehin nur einen Sekundarstufenlehrer ausbilden, der den gesamten Bereich umfaßt, und auch den Primarstufenlehrer - das ist vorhin vom Gewerkschaftsbund gesagt worden - 8 Semester studieren lassen, so daß er möglicherweise die Überlappung in das 5. und 6. Schuljahr hinein darstellen könnte. Das nur als Anregung zu dem, was ohnehin hier diskutiert werden soll.

Oberstudiendirektor Jung (Arbeitskreis der Leiter/innen der Studienseminare für das Lehramt für die Sekundarstufe II): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Arbeitskreise der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Nordrhein-Westfalen haben bei verschiedenen Gelegenheiten, in verschiedenen Gremien über die in Rede stehende Veränderung des Lehrerbildungsgesetzes beraten. Ich gebe hier ein einvernehmliches Votum aller Gremien ab:

Wir begrüßen grundsätzlich den Versuch des Gesetzgebers, mit diesem Novellierungsvorhaben den Erwerb eines weiteren Lehramts und die Erweiterungsprüfungen zu einer Lehrbefähigung neu zu regeln. Wir begrüßen ausdrücklich, daß der Versuch unternommen

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
sd-pr

wird, den Umfang der Prüfungsleistungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung neu zu bestimmen. Wir begrüßen auch die einheitliche Festlegung des Vorbereitungsdienstes auf 24 Monate. Das kann ich also sofort zustimmend sagen.

Ich möchte mich dann nur auf einige Problempunkte beziehen: Die beabsichtigten Veränderungen von § 17 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 3 und Abs. 4 finden unsere Zustimmung - vorbehaltlos. Einwände und Bedenken machen wir da geltend, wo durch Einzelbestimmungen substantielle Veränderungen im Hinblick auf zu fordernde und bisher gewährleistete Ausbildungsstandards nicht ausgeschlossen sind. Daraus müssen sich nämlich zwangsläufig - das ist von verschiedenen Seiten heute einleuchtend dargelegt worden - Verschiebungen in der Qualifikationsstruktur der Lehrerschaft ergeben. Ich will zu drei Punkten, der vorgesehenen Novellierung von § 10 Abs. 2, zum neuen § 21 a und auch zu § 23, Stellung nehmen.

Die vorgesehene Novellierung von § 10 Abs. 2 erleichtert formal den Erwerb eines weiteren Lehramtes und eröffnet somit für einen begrenzten Bewerberkreis Einstellungschancen in den Schuldienst. Dies trifft ohne weiteres zu. Wir machen allerdings darauf aufmerksam, daß mit dem Verzicht auf jegliche Art der Vorbereitung auf die berufspraktische Tätigkeit in einem anderen Lehramt - das heißt in der Regel in einer anderen Schulstufe oder einer anderen Schulform - in lehramtspezifischer Hinsicht diese Vorbereitung durch die vorgesehenen Bestimmungen, nach denen bereits mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung die Qualifikation gegeben sein soll, nicht gewährleistet ist.

Die besonderen Anforderungen eines inhaltlich, unterrichtsorganisatorisch und strukturell anders gearteten Schulwesens einer Schulstufe - in diesem Fall einer Schulform - erfordern nach unserer Auffassung auch eine stufen- und schulformspezifische Einführung in die Lehramtstätigkeit. Dafür haben sich die bisher geltenden konkretisierenden Regelungen der §§ 66 und 67 OVP schon als untauglich erwiesen, nämlich dahingehend, daß der bereits im Schuldienst befindliche Lehrer verpflichtet wurde, an Seminarveranstaltungen eines Studienseminars teilzunehmen und eine Zweite Staatsprüfung abzulegen - allerdings vor einer Kommission, deren Mitglieder - vollzählig - nicht an seiner Ausbildung beteiligt waren.

Wir haben gegen die Neuregelung - nämlich den völligen Erlaß einer Zweiten Staatsprüfung oder einer Überprüfung der Lehrbefähigung für das neu erworbene Lehramt und damit für die neuerworbene Laufbahn - insofern Bedenken, als hier Lehrer in der Regel, wenn sie ein solches weiteres Lehramt erwerben, in Stufen- und Schulformen mit besonderen pädagogischen Anforderungen eingesetzt werden, auf die sie berufspraktisch nicht vorbereitet sind. Im übrigen erlaube ich mir den Hinweis, daß mit dem Einsatz in einem anderen Lehramt unter beamtenrechtlichen Gesichtspunkten

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
sd-pr

in der Regel ein Laufbahnwechsel verbunden sein dürfte, für den das Beamtenrecht zwingend Prüfungen oder anderweitige geeignete Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Qualifikation vorsieht.

Wir müssen zwei Fallgruppen - bezogen auf diesen Paragraphen - sehr deutlich unterscheiden. Ich gehe bei meinen Ausführungen jetzt auf die Nachfrage von Dr. Brunemeier ein. Herr Dr. Brunemeier, die erste Fallgruppe umfaßt diejenigen Bewerber für den Schuldienst, die noch nicht im Schuldienst tätig sind, aber eine Erste und Zweite Staatsprüfung auf ein Lehramt bezogen absolviert haben. Ich bitte zu bedenken, daß diejenigen Kolleginnen und Kollegen unter Umständen nach ihrer Ersten und Zweiten Staatsprüfung jahrelang nicht im Schuldienst und in der Unterrichtspraxis tätig waren und nun an eine andere Schulform kommen, für die sie nicht ausgebildet sind.

Ich glaube, wir können das Argument nicht abtun, daß sie ohne weiteres insbesondere bei veränderten pädagogischen Herausforderungen im Rahmen ihrer bisherigen Ersten und Zweiten Staatsprüfung dafür eine volle Qualifikation erworben haben. Das empfinden die Kolleginnen und Kollegen, die sich auf solche Laufbahnwechsel eventuell vorbereiten, auch nicht so, und man kann mit denen schon zahlreiche Gespräche führen. Wir bitten zu überlegen, ob man für diese Kolleginnen und Kollegen - diese erste Fallgruppe - nicht doch einen verkürzten Vorbereitungsdiensdt und eine Zweite Staatsprüfung vorsehen muß.

Davon zu unterscheiden ist derjenige Kreis von Bewerbern, die eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt erworben haben und bereits im Schuldienst tätig sind. Für diesen Kreis der Bewerber galten die bisherigen Bestimmungen von § 66 und 67 OVP. Wir hatten dagegen Bedenken, daß diejenigen Bewerber an Seminarveranstaltungen relativ unverbindlich teilnahmen und dann von Mitgliedern einer Prüfungskommission, die nicht an ihrer berufspraktischen Begleitung beteiligt waren, geprüft wurden. Wir würden uns hier vorstellen, daß man diesem Bewerberkreis die Teilnahme an Fach- und Hauptseminaren in einem bestimmten Umfang - wir schlagen 12 Monate vor - ermöglichen sollte. Wir stellen uns eine praxisbegleitende Ausbildung durch die Fach- und Hauptseminare und im übrigen keine Prüfung, sondern eine formale Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung durch die Schulaufsicht vor. Solche Möglichkeiten hat es bisher auch gegeben. Zu dem nächsten Punkt, der uns besonders betrifft:

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

Es geht um den hier schon oft angesprochenen § 21 a.

Wir stimmen einer Regelung, wie sie intendiert ist, grundsätzlich insoweit zu, als es notwendig ist, das Ablegen von Erweiterungsprüfungen auch im rechtstechnischen Sinne zu ermöglichen.

Wir halten jedoch eine wie in § 21 a Abs. 1 S. 2 vorgesehene Anerkennungsregelung nicht für erforderlich, denn sofern der bereits in § 2 LABG festgelegte und bisher ohne Beanstandungen praktizierte Auslegungsrahmen - und damit meine ich ausdrücklich auch die Einbeziehung der Ausbildung für das Fach Religion -, auf den sich offenkundig auch in der bisherigen Fassung der § 24 LPO bezieht, überschritten wird, sehen wir schwerwiegende Folgen.

Auf den einen Folgenkomplex ist hingewiesen worden. Es wird ein Teil der Lehrerausbildung dem Wissenschaftsprivileg der Verfassung entzogen, indem der Monopolanspruch des Hochschulbereichs auf die wissenschaftliche Grundlegung der Lehrerausbildung aufgehoben wird.

Das zweite ist: Es wird auch das Anrecht der Studierenden auf eine freie Wahl der Ausbildungsstätte und eine Auswahl aus deren Ausbildungsangebot eingeschränkt.

Das dritte: Dadurch werden Lehrkapazitäten, die angeblich, wenn ich das Schreiben des Kultusministers an die Rektoren der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.10.1988 richtig gelesen habe, an den Hochschulen zur freien Verfügung stehen sollten, an andere Einrichtungen gebunden, ohne daß gewährleistet ist, daß in diesen Einrichtungen ein den besonderen Vorschriften der LPO gleichwertiges und vielfältiges Studienangebot gemacht werden kann.

Das vierte ist: Infolge der regionalen Streuung des Hochschulangebotes in Nordrhein-Westfalen dürften aus unserer Sicht - der Kostenrahmen ist häufig heute angesprochen worden, und über die Gesamtsumme von 3 bis 4 Millionen DM kann man in Anbetracht des Umfanges der vorgesehenen Maßnahmen nur lächeln - keine Kostenpareffekte bei ersatzweiser Einrichtung dezentraler Fortbildungsangebote durch das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung sowie durch vergleichbare Institutionen eintreten.

Wir fordern daher:

erstens die Vorbereitung auf fachbezogene Erweiterungsprüfungen - ich nenne sie Studienkurse - ausschließlich in der Verantwortung von Einrichtungen im Hochschulbereich zu belassen und sicherzustellen, daß deren Studienangebote den besonderen Vorschriften der LPO entsprechen,

zweitens zu überprüfen, ob und inwieweit es notwendig ist, ein Angebot an Zertifikatskursen unter Beteiligung der Hochschulen

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
51. Sitzung

18.01.1989
ni-pr

einzurichten und inwieweit das auch möglich ist, damit garantiert werden kann, daß auch die Zertifikatskurse nach Möglichkeit dem wissenschaftlichen Standard von Studienkursen entsprechen.

Die erste Forderung fällt eindeutig unter den Sektor "Ausbildung" - das ist hier vielfach bemängelt worden -, der zweite Teil fällt wohl unter den Bereich der Fortbildung, nämlich Qualifizierung für weitere Unterrichtsgebiete.

Drittens bitten wir, im übrigen den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen durch das Schwerpunktprogramm des Kultusministers für die Lehrerfortbildung zu ermöglichen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Sachverhalt hinweisen. Wir stellen immer wieder fest, daß zahlreiche Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst über eine Erste Staatsprüfung in drei Unterrichtsfächern verfügen. Und es liegt doch nahe, anstatt eines aufwendigen Nachqualifizierungsprogrammes diesem Bewerberkreis die Möglichkeit der berufspraktischen Qualifizierung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in allen drei Fächern zu ermöglichen. Das ist in der Zeit der Überbelastung der Studienseminare vom Jahre 1979 an eingestellt worden, war bis dahin jedoch guter Brauch. Wir erinnern daher in diesem Zusammenhang an unsere wiederholt dem Kultusminister vorgetragene Forderung, erstens den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern wiederum die Ausbildung in drei Fächern während des Vorbereitungsdienstes zu gestatten, sofern sie bei Dienstantritt über eine Erste Staatsprüfung in allen drei Fächern verfügen, und - zweitens - diesem Bewerberkreis freizustellen, in welchem der beiden Fächer er sich der Zweiten Staatsprüfung unterzieht.

Noch ganz kurz unsere Bedenken zum dritten Teil "Praktikum für das Studium" - § 23 LABG. Obwohl wir eine starke berufsqualifizierende Vertrautheit künftiger Lehrerinnen und Lehrer mit der Berufs- und Arbeitswelt befürworten, halten wir die vorgesehene Novellierung des § 23 LABG, insbesondere die mögliche Ausweitung des Praktikums auf Lehrer, die in zwei allgemeinbildenden Fächern das Lehramt Sekundarstufe II, Schwerpunkt berufliche Schulen, anstreben, für problematisch. Die Entwicklung des Lehrerangebots im Bereich der beruflichen Schulen ist sowieso in den letzten Jahren sehr stark rückläufig. Es ist zu befürchten, daß das Wahlverhalten der Studierenden und der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sich zusätzlich zum Nachteil der beruflichen Schulen entwickeln wird, weil abzusehen ist, daß diese berufspraktische Qualifizierung eine zusätzliche Hürde darstellt.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch eine Bemerkung machen. Die beabsichtigte Einrichtung eines Nachqualifizierungsprogrammes und die Frage, ob Fachleiter, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit stark verminderten Einstellungschancen ausbilden, sich an diesem Programm beteiligen sollen, haben in den